



FIFA

For the Good of the Game

Reglement

FIFA Fussball-Weltmeisterschaft

Deutschland 2006™





Reglement

**FIFA Fussball-Weltmeisterschaft
Deutschland 2006™**

Veranstalter

1. FÉDÉRATION INTERNATIONALE DE FOOTBALL ASSOCIATION

Präsident: Joseph S. Blatter
Generalsekretär: Urs Linsi
Adresse: Hitzigweg 11
Postfach 85
8030 Zürich
Schweiz
Telefon: +41-1/384 95 95
+41-43/222 77 77 – **ab 1.1.2004**
Telefax: +41-1/384 96 96
+41-43/222 78 78 – **ab 1.1.2004**
Internet: www.fifa.com
www.FIFAworldcup.com

Bankkonto: UBS AG, Bahnhofstrasse 45
8021 Zürich, Schweiz
SWIFT: UBSW CH ZH 80A
CHF Konto-Nr.: 325.519.30U
USD Konto-Nr.: 325.519.61Y

2. ORGANISATIONSKOMMISSION FÜR DIE FIFA FUSSBALL-WELTMEISTERSCHAFT DEUTSCHLAND 2006™

Präsident: Lennart Johansson
Vizepräsident: Julio H. Grondona

3. AUSRICHTENDER VERBAND: DEUTSCHLAND

Deutscher Fußball-Bund

Präsident: Gerhard Mayer-Vorfelder
Generalsekretär: Horst R. Schmidt
Adresse: Postfach 71 02 65
60492 Frankfurt am Main
Deutschland
Telefon: +49-69/678 80
Telefax: +49-69/678 8266

FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2006 Organisationskomitee Deutschland

Präsident: Franz Beckenbauer
*Geschäftsführende
Vizepräsidenten:* Horst R. Schmidt
Wolfgang Niersbach
Theo Zwanziger
Adresse: Büro Frankfurt
Otto-Fleck-Schneise 6a
60528 Frankfurt am Main
Deutschland
Telefon: +49-69/2006-0
Telefax: +49-69/2006-2222 or 2006-2626 (Medien)
E-Mail: info@ok2006.de
media@ok2006.de
ticket@ok2006.de
Internet:
<http://FIFAworldcup.yahoo.com/en/06/loc/index.html>

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Präambel.....	6
I. Titel – FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™	7
II. FIFA-Organisation	7
III. Anmeldungen.....	8
IV. Organisation des Wettbewerbs	10
V. Rückzug, Strafe für Spielverweigerung und Ersatz.....	15
VI. Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™	18
VII. Disziplinarkommission und Berufungskommission	19
VIII. Proteste	19
IX. Schlichtung	20
X. Austragung der Spiele gemäss den Spielregeln	21
XI. Dauer der Spiele, Verlängerungen, Golden Goal, Ermittlung des Siegers durch Elfmeterschiessen.....	21
XII. Stadien, Spielfelder, Bälle	22
XIII. Zuständigkeiten des ausrichtenden Verbands, Garantien der teilnehmenden Nationalverbände.....	23
XIV. Spielberechtigung, Mannschaftsliste.....	25
XV. Dopingkontrolle	27
XVI. Teamfarben und Nummerierung auf der Spielkleidung, Werbung auf der Sportausrüstung und auf anderem Material	28
XVII. Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten, vierte Offizielle	32
XVIII. Technische Vorschriften für die Endrunde.....	33
XIX. Verwertung der kommerziellen Rechte	37
XX. Finanzielle Bestimmungen und Ticketing.....	41
XXI. Besondere Auszeichnungen und Protokoll	44
XXII. Sonderbestimmungen.....	46
XXIII. Urheberrecht	46
XXIV. Unvorhergesehene Fälle	47
XXV. Ratifizierung.....	47

REGLEMENT

Präambel

- ¹ Die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ ist eine Veranstaltung der FIFA und in den FIFA-Statuten verankert.
- ² Sie wird mit einer Vor- und einer Endrunde ausgetragen.
- ³ Das FIFA-Exekutivkomitee hat am 6. Juli 2000 den Deutschen Fussball-Bund (DFB) als ausrichtenden Verband der Endrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2006™ bezeichnet.
- Ausrichter ⁴ Der DFB hat für die Ausrichtung der Endrunde in Übereinstimmung mit dem Pflichtenheft und dem Veranstaltungsvertrag zwischen der FIFA und dem ausrichtenden Verband in Form einer internen Abteilung ein lokales Organisationskomitee (LOC) eingesetzt.
- ⁵ Der DFB und das lokale Organisationskomitee werden in diesem Reglement gemeinsam als “ausrichtender Verband” bezeichnet. Der ausrichtende Verband unterliegt der Überwachung und Kontrolle der FIFA, die in allen Punkten bezüglich der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2006™ letztinstanzlich entscheidet.
- ⁶ Die Beziehung zwischen dem ausrichtenden Verband und der FIFA wird in einem separaten Veranstaltungsvertrag, dem Veranstaltungsvertrag zwischen der FIFA und dem ausrichtenden Verband, den dazugehörigen Anhängen, den FIFA-Richtlinien und -Zirkularen sowie den betreffenden FIFA-Reglementen geregelt.
- ⁷ Alle Rechte in Bezug auf die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2006™, die durch dieses Reglement und/oder durch spezifische Vereinbarungen nicht einem an der Vor- oder Endrunde teilnehmenden Nationalverband oder einer Konföderation gewährt werden, liegen bei der FIFA.
- ⁸ Es gelten die aktuellen FIFA-Statuten und sämtliche bestehenden FIFA-Reglemente. Wird im vorliegenden Reglement auf die FIFA-Statuten verwiesen, so bezieht sich dieser Verweis immer auf die zum Zeitpunkt der Umsetzung gültigen Statuten sowie auf sämtliche FIFA-Reglemente.
- ⁹ Das Reglement für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006™ bezeichnet die Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten sämtlicher Nationalverbände, die an der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2006™ teilnehmen, sowie des ausrichtenden Verbandes. Dieses Reglement ist ein fester Bestandteil des Veranstaltungsvertrags zwischen der FIFA und dem ausrichtenden Verband. Dieses Reglement sowie sämtliche von der FIFA veröffentlichten Richtlinien und Zirkulare sind für alle an der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2006™ beteiligten Parteien bindend.

I. Titel – FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™

Art. 1

¹ Die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ findet alle vier Jahre statt. Die der FIFA angeschlossenen Nationalverbände sind eingeladen, mit ihrer Nationalmannschaft daran teilzunehmen.

² Der siegreiche Nationalverband erhält von einem Vertreter der FIFA den von ihr gestifteten Pokal der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™. Der Pokal bleibt Eigentum der FIFA, darf aber vom Sieger bis zur Auslosung der Endrunde der nächsten FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ behalten werden. Der Sieger erhält eine Replik des Pokals, die er behalten darf.

Wanderpreis

³ Der Sieger haftet bei Verlust oder Beschädigung des Pokals der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ und muss den Pokal in einwandfreiem Zustand zurückgeben. Die FIFA zeichnet für die Gravierung des Pokals verantwortlich und wird Richtlinien für die Verwendung des Pokals herausgeben.

⁴ Wenn der Wettbewerb aus irgendeinem Grund nicht mehr ausgetragen wird, muss der Pokal dem FIFA-Generalsekretariat auf dessen Begehren unverzüglich zurückgegeben werden.

⁵ Alle an der Endrunde teilnehmenden Nationalverbände erhalten eine Erinnerungsplakette.

Erinnerungsplakette

⁶ Die Nationalverbände, welche sich in der Endrunde auf den Rängen eins, zwei, drei bzw. vier klassieren, erhalten ein Diplom.

Diplom

⁷ Die drei bestklassierten Mannschaften in der Endrunde erhalten je 45 (fünfundvierzig) Medaillen: Der Sieger erhält Goldmedaillen, der Zweitklassierte Silbermedaillen und der Drittklassierte Bronze-medailen. Es werden keine weiteren Medaillen verteilt.

Medaillen

⁸ Die viertklassierte Mannschaft erhält eine Auszeichnung.

⁹ Alle Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und vierten Offiziellen des Endspiels und des Spiels um Platz 3 erhalten eine Auszeichnung.

II. FIFA-Organisation

Art. 2

Es gelten gemäss FIFA-Statuten folgende Bestimmungen:

¹ Das Exekutivkomitee ist das Exekutivorgan der FIFA;

² Die Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ ist unter Einhaltung sämtlicher FIFA-Reglemente für die Organisation der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2006™ zuständig;

³ Das FIFA-Generalsekretariat ist zusammen mit dem ausrichtenden Verband für die operative Umsetzung der Organisation der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2006™ unter Einhaltung der Richtlinien der

Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ verantwortlich;

⁴ Die Verantwortlichkeiten der Disziplinar- sowie der Berufungskommission werden im FIFA-Disziplinarreglement geregelt und gelten dementsprechend;

⁵ Die Sportmedizinische Kommission der FIFA ist für die im Pflichtenheft festgelegten Punkte verantwortlich.

⁶ Der Veranstaltungsvertrag zwischen der FIFA und dem ausrichtenden Verband verpflichtet den ausrichtenden Verband zur Einhaltung dieses Reglements, des Pflichtenhefts, der massgebenden FIFA-Reglemente, -Richtlinien und -Zirkulare sowie der geltenden nationalen und internationalen Gesetze.

III. Anmeldungen

Art. 3

¹ Grundsätzlich können alle der FIFA angeschlossenen Verbände an der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2006™ teilnehmen.

² Die Nationalverbände haben das offizielle Anmeldeformular auszufüllen und innerhalb von der in Art. 4 (Vorrunde) und in Art. 5 (Endrunde) genannten Frist an das FIFA-Generalsekretariat zu senden. Nur die rechtzeitig an das FIFA-Generalsekretariat gesandten Anmeldeformulare sind gültig und werden berücksichtigt. Anmeldungen per Telefax oder E-Mail müssen auf dem offiziellen Anmeldeformular bestätigt werden.

³ Mit der Teilnahme am Wettbewerb verpflichten sich die teilnehmenden Nationalverbände automatisch:

- (a) alle von der FIFA veröffentlichten Reglemente, Entscheidungen, Richtlinien und Zirkulare sowie alle massgebenden nationalen und internationalen Gesetze zu befolgen;
- (b) zu akzeptieren, dass alle administrativen und disziplinarischen Angelegenheiten sowie Schiedsrichterfragen im Zusammenhang mit der Vor- und Endrunde in Übereinstimmung mit diesem Reglement und/oder den Entscheidungen der Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ von der FIFA geregelt werden;
- (c) alle von dem die Endrunde ausrichtenden Verband nach Absprache mit der FIFA getroffenen Vereinbarungen zu akzeptieren;
- (d) die Fairplay-Regeln einzuhalten;
- (e) die Nutzung und/oder Unterlizenzierung jeglicher Daten, Namen und Bilder des Nationalverbandes (einschliesslich seiner Marken) und seiner Spieler und Offiziellen, einschliesslich Fotoaufnahmen und bewegter Bilder, in

Zusammenhang mit der Teilnahme des Nationalverbandes und seiner Spieler und Offiziellen an der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2006™ (Vor- und Endrunde) durch die FIFA zu akzeptieren (und vor Beginn der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2006™ das entsprechende schriftliche Einverständnis von Spielern und Offiziellen einzufordern).

Das Recht auf die Nutzung und/oder Unterlizenzierung besagter Daten, Namen und Bilder des Nationalverbandes (einschliesslich seiner Marken) und seiner Spieler und Offiziellen durch die FIFA ist bezüglich Bild- und Tonaufnahmen und anderer Übertragungsformen besagter Daten, Namen, Bilder und Marken des Nationalverbandes (u. a. Fernseh- und Bildübertragungen) in Zusammenhang mit der Endrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2006™ exklusiv.

Das Recht auf die Nutzung und/oder Unterlizenzierung besagter Daten, Namen und Bilder des Nationalverbandes (einschliesslich seiner Marken) und seiner Spieler und Offiziellen, einschliesslich Fotoaufnahmen und bewegter Bilder, durch die FIFA in Zusammenhang mit der Teilnahme des Nationalverbandes und seiner Spieler und Offiziellen an der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2006™ (Vor- und Endrunde) ist mit obiger Ausnahme nicht exklusiv und beschränkt sich auf Aktivitäten, die

(i) in Zusammenhang mit der Teilnahme des Nationalverbandes und seiner Spieler und Offiziellen an der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2006™ stehen;

(ii) mit Ausnahme der FIFA keinen Nationalverband, seine Spieler oder Offizielle oder eine Drittpartei direkt begünstigen oder dessen/deren direkte Begünstigung zur Folge haben.

Diese Rechte auf Nutzung und/oder Unterlizenzierung durch die FIFA gelten auf unbestimmte Zeit für jedes bekannte Medium und für jeglichen kommerziellen und nicht kommerziellen Zweck.

Alle Einnahmen der FIFA aus der spezifischen Verwertung der Rechte auf Nutzung und/oder Unterlizenzierung der Bilder der Spieler des Nationalverbandes, einschliesslich Fotoaufnahmen und bewegter Bilder, aber mit Ausnahme der Verwertung in Zusammenhang mit Bild- und Tonaufnahmen und anderen Übertragungsformen, fliessen in die humanitären Projekte und/oder die Programme zur Fussballförderung (z. B. Jugendförderung) der FIFA.

Die teilnehmenden Nationalverbände, Spieler und Offiziellen dürfen ihre Eigentumsrechte (einschliesslich der Rechte des geistigen Eigentums), die nicht in Zusammenhang mit

der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2006™ stehen, uneingeschränkt verwerten.

- (f) sich an die von der FIFA und vom ausrichtenden Verband beschlossenen Ticketing-Bestimmungen und die Ticketing-Grundregeln zu halten und sie umzusetzen.

A. Vorrunde

Art. 4

¹ Vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung durch das FIFA-Exekutivkomitee gilt der 31. Juli 2003 als Anmeldeschluss. Es werden nur Anmeldungen berücksichtigt, die dem FIFA-Generalsekretariat bis zu diesem Datum vorliegen.

² Mit der Anmeldung muss der FIFA auch eine Gebühr von CHF 3000.— überwiesen werden, zahlbar auf das Konto der FIFA bei der UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich, Schweiz, SWIFT: UBSW CHZH 80A, CHF-Konto Nr. 325.519.30U, USD-Konto Nr. 325.519.61Y.

B. Endrunde

Art. 5

Die Nationalverbände, die zur Teilnahme an der Endrunde berechtigt sind, müssen ihre Teilnahme dem FIFA-Generalsekretariat durch Einsenden des vollständig ausgefüllten offiziellen Anmeldeformulars bis am 23. November 2005 bestätigen.

IV. Organisation des Wettbewerbs

Art. 6

- ¹ Der Wettbewerb wird in zwei Phasen ausgetragen:
- (a) Vorrunde;
 - (b) Endrunde.
- ² Die Nationalmannschaft des ausrichtenden Verbandes (DFB) ist direkt für die Endrunde qualifiziert.

A. Vorrunde

Art. 7

Startplätze

¹ Für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2006™ hat das FIFA-Exekutivkomitee den Konföderationen die Startplätze wie folgt zugewiesen:

- Europa (UEFA): 14 (einschliesslich Gastgeber Deutschland)
- Asien (AFC): 4,5

- Südamerika (CONMEBOL): 4,5
- Ozeanien (OFC): 0,5
- Afrika (CAF): 5
- Nord- und Mittelamerika und Karibik (CONCACAF): 3,5

² Die Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ bildet für die Vorrunde Gruppen und/oder Untergruppen durch Setzen und Lösen, so weit wie möglich unter Berücksichtigung der sportlichen, geografischen und wirtschaftlichen Faktoren. Die Auslosung der Vorrunde findet am 5. Dezember 2003 in Frankfurt am Main (Deutschland) statt.

Gruppen

³ Die Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ entscheidet über das Spielsystem, die Gruppenbildung sowie die Dauer der Vorrunde. Die Organisationskommission entscheidet endgültig. Bei Rückzügen ist die Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ berechtigt, die Gruppen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Abs. 2 zu ändern.

⁴ Die Vorrunde beginnt voraussichtlich am 28. Februar 2004 und dauert bis zum 6. November 2005. Entscheidungsspiele sind bis zum 20. November 2005 auszutragen.

⁵ Die Spiele der Vorrunde werden nach einem der folgenden drei Systeme ausgetragen:

Spielsystem

- (a) in durch mehrere Mannschaften gebildeten Gruppen mit Hin- und Rückspielen, mit drei Punkten für einen Sieg, einem Punkt für ein Unentschieden und null Punkten für eine Niederlage (Meisterschaftssystem);
- (b) je ein Hin- und ein Rückspiel pro Mannschaft (Pokalsystem);
- (c) ausnahmsweise, und nur mit Genehmigung der Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™, in Form eines Turniers in einem der beteiligten Länder oder auf neutralem Platz.

⁶ Bei den Spielsystemen (a) und (b) sind Heimspiele in einem anderen Land nur mit der Genehmigung der Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ möglich.

⁷ Beim Meisterschaftssystem wird die Rangliste in jeder Gruppe wie folgt bestimmt:

Meisterschaftssystem

- (a) die Anzahl Punkte aus allen Gruppenspielen;
Wenn zwei oder mehr Mannschaften aufgrund des oben erwähnten Kriteriums gleich abschneiden, wird ihre Platzierung aufgrund der folgenden Kriterien bestimmt:

- (b) die Anzahl Punkte aus den Direktbegegnungen der punktgleichen Mannschaften in den Gruppenspielen;
- (c) die Tordifferenz aus den Direktbegegnungen der punktgleichen Mannschaften in den Gruppenspielen;
- (d) die grössere Anzahl der in den Direktbegegnungen der punktgleichen Mannschaften in den Gruppenspielen erzielten Tore;
- (e) die Tordifferenz aus allen Gruppenspielen;
- (f) die Anzahl der in allen Gruppenspielen erzielten Tore;
- (g) ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz.

Entscheidungs-
spiel

⁸ Dieses Entscheidungsspiel kann im Einverständnis mit der Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ in einem der beteiligten Länder stattfinden. Bei einem Unentschieden nach 90 Minuten findet eine Verlängerung von zweimal 15 Minuten statt. In der Verlängerung entscheidet das Golden Goal (vgl. Art. 17 Abs. 3). Wenn in der Verlängerung kein Tor erzielt wird, wird der Sieger durch Elfmeterschiessen ermittelt (vgl. Art. 17 Abs. 2, 3 und 4).

Pokalsystem

⁹ Beim Pokalsystem tragen die beiden Mannschaften je ein Hin- und ein Rückspiel aus, deren Reihenfolge von der Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ ausgelost wird. Die Mannschaft, die in beiden Spielen zusammen die meisten Tore erzielt hat, ist für die nächste Runde qualifiziert. Haben beide Mannschaften in den zwei Spielen die gleiche Anzahl Tore erzielt, so zählen die auswärts erzielten Tore doppelt. Wenn die Anzahl der Auswärtstore gleich ist oder wenn beide Spiele torlos enden, findet im zweiten Spiel eine Verlängerung von zweimal 15 Minuten statt. Wenn in der Verlängerung kein Tor erzielt wird, wird der Sieger durch Elfmeterschiessen ermittelt (vgl. Art. 17 Abs. 2, 3 und 4).

Termine

¹⁰ Im Einverständnis mit der Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ werden die Termine der Spiele der Vorrunde von den beteiligten Verbänden im Einklang mit dem internationalen Spielkalender festgesetzt. Das Generalsekretariat ist darüber bis spätestens 1. Februar 2004 in Kenntnis zu setzen. Sofern sich die Nationalverbände über die Termine der Vorrundenspiele nicht einigen können, entscheidet die Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ endgültig. Die Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ ist dafür verantwortlich, dass die Spiele in einer Gruppe gleichzeitig stattfinden, falls dies aus Gründen der sportlichen Fairness erforderlich ist.

Spielorte

¹¹ Der Nationalverband des Gastgebers setzt die Austragungsorte der Vorrundenspiele fest (falls nicht bereits gemäss Abs. 10 geregelt). Ihre Gegner und das FIFA-Generalsekretariat sind durch den veranstaltenden Nationalverband bis spätestens 2 (zwei) Monate vor dem fraglichen Spiel zu informieren. Falls sich die Verbände über den Spielort in der Vorrunde nicht einigen können, entscheidet die

Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ endgültig.

¹² Der Verband des Gastgebers informiert die Gegner und das FIFA-Generalsekretariat mindestens 30 (dreissig) Tage vor dem fraglichen Spiel über die Anspielzeiten.

Anspielzeiten

¹³ Die Nationalverbände sorgen dafür, dass ihre Nationalmannschaft spätestens am Abend vor dem Spiel am Spielort eintrifft.

¹⁴ Wenn der Verband des Gastgebers das Spielfeld als nicht bespielbar erachtet, sind das FIFA-Generalsekretariat, der Gastverband und die Spieloffiziellen vor ihrer Abreise unverzüglich zu informieren. Wenn der Verband dieser Pflicht nicht nachkommt, muss er die Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung der beteiligten Parteien übernehmen.

Unspielbares
Spielfeld

¹⁵ Wenn der Gastverband die Reise zum Spielort bereits angetreten hat und Zweifel über den Zustand des Spielfelds bestehen, entscheidet der Schiedsrichter durch Testen des Spielfelds, ob der Rasen bespielbar ist. Wenn der Schiedsrichter auf Unspielbarkeit entscheidet, kommt das Vorgehen in Abs. 16 zur Anwendung.

¹⁶ Sollte ein Spiel infolge aussergewöhnlicher Wetterbedingungen oder aus Gründen, die ausserhalb der Kontrolle des veranstaltenden Nationalverbands liegen, vor dem Ende der normalen Spielzeit oder der Verlängerung abgebrochen werden, wird auf den nächsten Tag ein Wiederholungsspiel von 90 Minuten angesetzt. So können insbesondere für den Gastverband beträchtliche Zusatzausgaben vermieden werden. Sollte auch am Folgetag aus den zuvor erwähnten Gründen nicht gespielt werden können, kann das Spiel um einen weiteren Tag verschoben werden, sofern sich beide Nationalverbände damit einverstanden erklären. Sollte das Spiel auch am dritten Tag nicht durchgeführt werden können, sollen die Ausgaben des Gastverbands zwischen den beiden Nationalverbänden geteilt werden.

Spielabbruch

¹⁷ Die Spiele können bei Tages- oder Flutlicht ausgetragen werden. Spiele, die am Abend stattfinden, dürfen nur an Orten gespielt werden, an denen die Flutlichtanlagen die in den entsprechenden Reglementen und/oder Richtlinien festgelegten Mindestanforderungen der FIFA erfüllen. In den Richtlinien ist festgehalten, dass bei Spielen, die am Abend ausgetragen werden, das gesamte Feld mit mindestens 1200 Lux ausgeleuchtet werden muss. Zusätzlich muss ein Notstrom-Aggregat zur Verfügung stehen, das bei Stromausfall eine Ausleuchtung des gesamten Feldes mit mindestens zwei Dritteln der oben erwähnten Lichtstärke gewährleistet. Die Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ ist berechtigt, Ausnahmen zuzulassen, die endgültig sind.

Abendspiele

¹⁸ Über finanzielle Bestimmungen betreffend Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung des gastgebenden Nationalverbands, die bei einem Spiel anfallen, sollen sich die beteiligten Nationalver-

bände einigen (vgl. Art. 42). Streitigkeiten, die aus diesen Bestimmungen entstehen, können für eine abschliessende Entscheidung der Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ unterbreitet werden.

¹⁹ Alle Vorrundenspiele müssen gemäss den Richtlinien der FIFA als Vorrundenspiele für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2006™ gekennzeichnet und vermarktet werden.

B. Endrunde

Art. 8

- 1 Die Endrunde findet voraussichtlich im Juni/Juli 2006 statt.
- 2 Die Nationalmannschaft des ausrichtenden Verbands ist direkt für die Endrunde qualifiziert.
- 3 Die Zahl der Mannschaften, die an der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006™ teilnehmen dürfen, wurde vom FIFA-Exekutivkomitee auf 32 festgesetzt, namentlich Deutschland – die Nationalmannschaft des ausrichtenden Verbands – sowie 31 in der Vorrunde ermittelte Nationalmannschaften.
- 4 Die Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ bildet für die Endrunde Gruppen durch Setzen und Lösen, unter grösstmöglicher Berücksichtigung der sportlichen, geografischen und wirtschaftlichen Faktoren. Die Endrundenauslosung findet voraussichtlich im Dezember 2005 in Deutschland statt.
- 5 Die Entscheidungen der Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ betreffend Gruppenbildung und Dauer der Endrunde sind endgültig. Bei Rückzügen ist die Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ berechtigt, die Gruppen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Abs. 4 zu ändern.
- 6 Alle an der Endrunde teilnehmenden Mannschaften treffen mindestens 5 (fünf) Tage vor ihrem ersten Spiel in dem für sie reservierten Mannschaftshotel im Gastgeberland ein. Für die Unterkunft dürfen nur offizielle Mannschaftshotels benutzt werden.

Gruppen

Ankunft der
Mannschaften

Austragungsorte, Termine und Anspielzeiten für die Endrundenspiele

Art. 9

- 1 Der ausrichtende Verband unterbreitet der Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ die Austragungsorte, Stadien, Termine und Anspielzeiten der Spiele sowie die offiziellen Trainingsplätze vorgängig zur Genehmigung.
- 2 Die Spiele können bei Tages- oder Flutlicht ausgetragen werden. Spiele, die am Abend stattfinden, dürfen nur an Orten gespielt

Spielorte,
Termine,
Anspielzeiten

werden, an denen die Flutlichtanlagen die in den entsprechenden Reglementen und Richtlinien festgelegten Mindestanforderungen der FIFA erfüllen.

³ Die Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ setzt die Termine und die Spielorte der Endrunde fest, unter Einräumung einer Ruhezeit von mindestens 48 Stunden zwischen zwei Spielen einer Mannschaft.

⁴ Je nach Wetter haben die Mannschaften das Recht, am Tag vor ihrem Spiel im Stadion, in dem sie ihr Spiel austragen werden, ein Training abzuhalten. Befindet sich das Spielfeld in einem schlechten Zustand, hat die FIFA das Recht, das Tragen von Trainingsschuhen anstatt Fußballschuhen anzuordnen.

⁵ Die Mannschaften haben das Recht, sich vor dem Spiel auf dem Spielfeld aufzuwärmen, wenn das Wetter dies zulässt.

⁶ In den letzten 10 (zehn) Tagen vor dem ersten Spiel in einem offiziellen Stadion bzw. vor dem ersten Training auf einem offiziellen Trainingsplatz darf das Stadion bzw. der Trainingsplatz ausser von den offiziellen Vertragspartnern der FIFA für keine anderen kommerziellen Aktivitäten oder Werbung, u. a. Anzeigetafeln, genutzt werden. Diese Stadien und offiziellen Trainingsplätze sind für Trainings und Spiele reserviert und dürfen ab 10 (zehn) Tagen vor dem Wettbewerb und während der gesamten Dauer des Wettbewerbs ohne ausdrückliche Zustimmung der Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ für keine anderen Spiele oder Veranstaltungen benutzt werden.

Stadien,
offizielle
Trainingsplätze

⁷ Mindestens 5 (fünf) volle Tage vor dem ersten Spiel der teilnehmenden Mannschaften an der Endrunde müssen jeder Mannschaft offizielle Trainingsplätze zur Verfügung stehen, die sich in einem guten Zustand und in der Nähe des Hauptquartiers der Mannschaften befinden.

⁸ Die an der Endrunde teilnehmenden Mannschaften sind gehalten, ab 5 (fünf) Tagen vor ihrem ersten Spiel bis zu ihrem Ausscheiden nur auf den von der FIFA bezeichneten offiziellen Trainingsplätzen zu trainieren. Finden offizielle Trainings am Vorbereitungsort einer Mannschaft statt, tritt Abs. 6 in Kraft.

V. Rückzug, Strafe für Spielverweigerung und Ersatz

A. Vorrunde

Art. 10

¹ Die Nationalverbände, die eine Mannschaft angemeldet haben, tragen alle Spiele der Vorrunde aus.

² Nationalverbände, welche die Anmeldung der Mannschaft zurückziehen, verlieren die Anmeldegebühr (vgl. Art. 4 Abs. 2).

Rückzug

- ³ Nationalverbände, die ihre Anmeldung nach der Auslosung und vor dem Beginn der Vorrunde zurückziehen, müssen zusätzlich zum Verlust der Anmeldegebühr eine Geldstrafe von CHF 20 000.– bezahlen.
- ⁴ Nationalverbände, die ihre Anmeldung nach dem Beginn der Vorrunde zurückziehen, müssen zusätzlich zum Verlust der Anmeldegebühr eine Geldstrafe von CHF 40 000.– bezahlen.
- Ersatz ⁵ Ein Nationalverband, der sich vor Beginn der Vorrunde vom Wettbewerb zurückzieht oder von der Vorrunde ausgeschlossen wird, kann durch einen anderen Nationalverband ersetzt werden. Die Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ entscheidet darüber.
- Spielverweigerung und ähnliche Fälle ⁶ Wenn eine Mannschaft zu einem Spiel nicht antritt – die von der Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ anerkannten Gründe höherer Gewalt bleiben vorbehalten – oder sich weigert weiterzuspielen oder das Stadion vor dem regulären Spielende verlässt, wird das Spiel für die betreffende Mannschaft als Niederlage gewertet. Das Spiel und die drei Punkte werden dem Gegner zugesprochen, mit dem Resultat von 3:0 Toren oder mehr, wenn – im Falle eines abgebrochenen Spiels – die Siegermannschaft im Augenblick des Verlassens des Spielfeldes durch die fehlbare Mannschaft bereits ein höheres Resultat erreicht hat.
- Ausschluss ⁷ Die fehlbare Mannschaft soll grundsätzlich von der weiteren Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen werden, wodurch keines ihrer Spiele gewertet wird, es sei denn, die im Abs. 6 erwähnten Zwischenfälle hätten sich im letzten Spiel ereignet. Der schuldige Nationalverband hat ausserdem dem anderen Nationalverband (oder den anderen Nationalverbänden) und der FIFA deren Verlust oder Gewinnausfall zu ersetzen. Des Weiteren wird der fehlbare Nationalverband von der Teilnahme an der nächsten FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ ausgeschlossen und der Nationalverband verzichtet zudem auf finanzielle Forderungen gegenüber der FIFA. Weitere Massnahmen können durch die Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ verfügt werden.
- Höhere Gewalt ⁸ Die Fälle höherer Gewalt (vgl. Art. 49) bleiben vorbehalten. Sie werden von der Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ entschieden.

B. Endrunde

Art. 11

- ¹ Die Nationalverbände, die sich für die Endrunde qualifiziert haben, sind verpflichtet, alle Spiele der Endrunde bis zu ihrem Ausscheiden auszutragen.
- Disqualifikation ² Weigert sich eine Mannschaft, in der Endrunde zu spielen, wird sie disqualifiziert. Art. 49 dieses Reglements bleibt vorbehalten.

³ Zieht ein für die Endrunde qualifizierter Nationalverband seine Anmeldung nach der Auslosung und vor dem Beginn der Endrunde zurück, wird er mit einer Geldstrafe zwischen CHF 250 000.– und CHF 500 000.– gebüsst.

⁴ Zieht sich ein Nationalverband während der Endrunde aus dem Wettbewerb zurück, wird er mit mindestens CHF 500 000.– und höchstens CHF 1 000 000.– gebüsst. Der betreffende Verband haftet für etwaige Folgekosten aufgrund des Rückzugs.

⁵ Ein Nationalverband, der sich vor Beginn der Endrunde vom Wettbewerb zurückzieht oder von der Endrunde ausgeschlossen wird, kann durch einen anderen Nationalverband ersetzt werden. Die Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ entscheidet darüber.

Ersatz

⁶ Je nach Umständen und auf Beschluss der Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ kann der sich vom Wettbewerb zurückziehende Nationalverband verpflichtet werden, die für die Mannschaft im Hinblick auf ihre Teilnahme an der Endrunde sowie dem ausrichtenden Verband und der FIFA bereits entstandenen Kosten zu vergüten sowie für sämtliche etwaigen Schäden Ersatz zu leisten.

⁷ Falls die Umstände des Rückzugs ernst genug sind, hat die Disziplinarkommission das Recht, in Übereinstimmung mit dem Disziplinarreglement angemessene Massnahmen zu ergreifen, einschliesslich des Rechts, den fehlbaren Nationalverband von der nächsten FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ bzw. den nächsten FIFA Fussball-Weltmeisterschaften™ oder anderen FIFA-Wettbewerben auszuschliessen.

⁸ Die Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ entscheidet über die Höhe des Schadenersatzes, nachdem sie im Besitz eines begründeten und dokumentierten Antrags der betroffenen Partei(en) ist.

⁹ Kann ein Spiel durch die Schuld eines Nationalverbandes nicht ausgetragen werden oder wird es abgebrochen, verhängt die Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ eine Forfait-Niederlage (der Sieg und die drei Punkte werden dem Gegner zugesprochen, mit dem Resultat von 3:0 Toren oder mehr, wenn die gegnerische Mannschaft bereits ein höheres Resultat erreicht hat). Die fehlbare Mannschaft wird vom Wettbewerb ausgeschlossen.

Spielverweigerung und ähnliche Fälle

¹⁰ Diese Entscheidungen können nicht angefochten werden. Der fehlbare Nationalverband verzichtet zudem auf finanzielle Forderungen gegenüber der FIFA.

¹¹ Die Fälle höherer Gewalt (vgl. Art. 49) bleiben vorbehalten. Sie werden von der Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ entschieden.

Höhere Gewalt

VI. Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™

Art. 12

Bureau,
Ausschuss

¹ Die vom FIFA-Exekutivkomitee ernannte Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ ist gemäss FIFA-Statuten für die Organisation des Wettbewerbs verantwortlich.

² Die Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ ist ermächtigt, bei Bedarf ein Bureau und/oder einen Ausschuss bzw. mehrere Ausschüsse zur Behandlung dringlicher Angelegenheiten zu bestimmen. Die von solchen Instanzen gefassten Beschlüsse treten unverzüglich in Kraft, sind jedoch durch Plenumsbeschluss an der darauffolgenden Sitzung der Kommission zu bestätigen.

³ Die Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ ist für die Ausarbeitung des Reglements für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006™ zuständig. Dieses Reglement bedarf der Genehmigung des FIFA-Exekutivkomitees.

⁴ Die Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ ist unter anderem zuständig für:

- (a) die Verhängung der in diesem Reglement in Art. 10 und 11 vorgesehenen Geldstrafen;
- (b) die Beurteilung der Proteste und die Prüfung derer Zulässigkeit (vgl. Art. 14);
- (c) den Ersatz der Nationalverbände, die sich vom Wettbewerb zurückziehen (vgl. Art. 10 und 11);
- (d) die Ernennung der Spielkommissare, der Sicherheitsbeauftragten und der anderen FIFA-Offiziellen;
- (e) die Bezeichnung der Institute für die Analysen der Dopingtests (vgl. Art. 26);
- (f) die Behandlung der Verstösse gegen das Reglement für die Dopingkontrollen (vgl. Art. 26);
- (g) die Bestimmung und falls erforderlich die Beurteilung von Fällen höherer Gewalt;
- (h) die Behandlung aller anderen Aspekte der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006™, die gemäss diesem Reglement oder den FIFA-Statuten nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs fallen.

⁵ Der Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ obliegt insbesondere:

A. Vorrunde

- (a) die Überwachung der allgemeinen Vorbereitungen, der Entscheidung bezüglich Spielsystem und Auslosung;

- (b) die Bildung von Gruppen und/oder Untergruppen;
- (c) die Festlegung der Spielorte und Termine der Spiele, sofern sich die beteiligten Nationalverbände nicht einigen können;
- (d) die Bezeichnung der Spiele, an denen Dopingkontrollen durchgeführt werden (vgl. Art. 26).

B. Endrunde

- (a) die Überwachung der allgemeinen Vorbereitungen, der Entscheidung bezüglich Spielsystem und Gruppenauslosung;
- (b) die Bildung von Gruppen und/oder Untergruppen;
- (c) nach Absprache mit dem ausrichtenden Verband in Übereinstimmung mit dem Pflichtenheft und dem Veranstaltungsvertrag die Festlegung der Termine und Spielorte sowie die Auswahl der Stadien und Trainingsplätze;
- (d) die Festlegung des Spielplans und der Anspielzeiten;
- (e) die Beurteilung von Verstössen gemäss Bestimmungen von Art. 24;
- (f) die Auswahl des offiziellen Balls und des regeltechnischen Materials.

⁶ Die Entscheide der Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ sind endgültig und verbindlich.

VII. Disziplinar- und Berufungsangelegenheiten

Art. 13

Sämtliche Disziplinar- und Berufungsangelegenheiten werden gemäss geltendem FIFA-Disziplinarreglement (CDF) und den massgebenden FIFA-Zirkularen geregelt.

VIII. Proteste

Art. 14

¹ Proteste im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind Beanstandungen jeder Art in Bezug auf Ereignisse, die sich auf die Durchführung von Spielen der Vor- und Endrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2006™ auswirken (Zustand des Spielfelds, Markierungen auf dem Spielfeld, zusätzliche Spielerausüstung, Spielberechtigung von Spielern, Stadioninstallationen, Bälle etc.).

² Wenn die Bestimmungen in diesem Artikel nichts anderes vorschreiben, müssen Proteste innerhalb von zwei Stunden nach Spielende zuerst dem FIFA-Spielkommissar oder dem FIFA-Koordinator vor Ort schriftlich übergeben und umgehend mit einem vollständigen schriftlichen Bericht, dem eine Kopie des Originalprotests

beiliegt, an das FIFA-Generalsekretariat bzw. während der Endrunde an das FIFA-Hauptquartier im Gastgeberland geschickt werden. In der Vorrunde muss der protestierende Nationalverband den Protest bis spätestens 2 (zwei) Tage nach dem Spiel mit einem Einschreibebrief an das FIFA-Generalsekretariat bestätigen.

Proteste während des Spiels

³ Proteste im Zusammenhang mit Vorfällen während des Spiels müssen vom Mannschaftskapitän unmittelbar nach dem umstrittenen Vorfall und vor der Wiederaufnahme des Spiels beim Schiedsrichter mündlich angemeldet werden. Solche Proteste müssen vom Delegationsleiter innerhalb von zwei Stunden nach Spielende dem FIFA-Spielkommissar oder dem FIFA-Koordinator vor Ort schriftlich bestätigt werden.

Tatsachenentscheide

⁴ Proteste gegen Tatsachenentscheide des Schiedsrichters sind unzulässig, da diese Entscheide endgültig sind.

⁵ Wird ein unbegründeter oder nicht vertretbarer Protest eingelegt, kann die Disziplinarkommission eine Geldstrafe aussprechen.

⁶ Nach dem Endspiel der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006™ werden keine Proteste oder Beschwerden gemäss diesem Artikel mehr berücksichtigt.

IX. Schlichtung

Art. 15

¹ Gemäss FIFA-Statuten haben die Nationalverbände kein Recht darauf, Proteste vor ein Zivilgericht zu ziehen. Sie verpflichten sich, solche Konflikte verfahrenskonform den Rechtsorganen der FIFA zu unterbreiten.

² Streitigkeiten in Zusammenhang mit der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2006™, welche die FIFA, den ausrichtenden Verband, National-/Kontinentalverbände, Ligen, Vereine, Spieler, Offizielle und/oder lizenzierte Spielervermittler betreffen, werden durch Verhandlungen unverzüglich beigelegt.

³ Wird keine Lösung erzielt oder eine formelle Berufung in Betracht gezogen, wird die Streitigkeit von der in den Statuten der FIFA vorgesehenen Schlichtungskammer, der Fussballkammer des Sportsgerichts (CAS) mit Sitz in Lausanne, behandelt. Es gelten die Schlichtungsgrundsätze für Sportfragen (Code of Sports-related Arbitration) des CAS sowie alle massgebenden CAS-Reglemente. Die Sprache des Schlichtungsverfahrens ist Englisch.

⁴ Streitigkeiten zwischen der FIFA und dem ausrichtenden Verband werden entsprechend den Bestimmungen im Veranstaltungsvertrag beigelegt.

X. Austragung der Spiele gemäss den Spielregeln

Art. 16

- ¹ Sämtliche Spiele sind gemäss den vom International Football Association Board beschlossenen und von der FIFA veröffentlichten Spielregeln auszutragen.
- ² Manuelle oder elektronische Anzeigetafeln – der Klarheit halber müssen die Zahlen auf beiden Seiten erscheinen – werden benutzt, um
 - (a) die Spielerwechsel anzuzeigen,
 - (b) die Nachspielzeit in Übereinstimmung mit Art. 17 Abs. 6 anzuzeigen.
- ³ Bei unterschiedlicher Auslegung der Spielregeln ist der englische Wortlaut massgebend.

XI. Dauer der Spiele, Verlängerungen, das Golden Goal, Ermittlung des Siegers durch Elfmeterschiessen

Art. 17

- ¹ Jedes Spiel dauert 90 Minuten – zwei Zeitabschnitte von 45 Minuten – mit einer Halbzeitpause von 15 Minuten.
- ² Wenn gemäss den Bestimmungen dieses Reglements bei einem unentschiedenen Resultat nach Ende der regulären Spieldauer eine Verlängerung gespielt werden muss, dauert diese zweimal 15 Minuten, mit einer Pause von fünf Minuten nach Ablauf der regulären Spieldauer, jedoch ohne Pause zwischen den beiden Halbzeiten der Verlängerung.
- ³ Wenn während der Verlängerung ein Tor fällt, so ist das Spiel beendet, und die Mannschaft, die das Tor (Golden Goal) erzielt hat, geht als Sieger des Spiels hervor.
- ⁴ Fällt in der Verlängerung kein Tor, wird der Sieger gemäss Spielregeln durch Elfmeterschiessen ermittelt.
- ⁵ Stadionuhren, welche die gespielte Zeit während des Spiels angeben, dürfen unter der Voraussetzung verwendet werden, dass sie am Ende der normalen Spielzeit jeder Spielzeithälfte angehalten werden, das heisst nach 45 und 90 Minuten. Diese Vorschrift gilt auch für eine etwaige Verlängerung (d. h. nach 15 Minuten jeder Halbzeit).
- ⁶ Am Ende der zwei Spielzeithälften der normalen Spielzeit (45 und 90 Minuten) zeigt der Schiedsrichter dem vierten Offiziellen durch Zurufen oder durch ein Handzeichen an, wie viele Minuten nachgespielt werden. Gleich verfährt er in der Verlängerung jeweils nach Ablauf der beiden Hälften (je 15 Minuten). Diese Nachspielzeit

wird auf der manuellen oder elektronischen Anzeigetafel des vierten Offiziellen angezeigt.

⁷ Muss das Spiel aufgrund höherer Gewalt abgebrochen werden und kann es dadurch nicht fertig gespielt werden, entscheidet die Organisationskommission der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ unter Berücksichtigung sportlicher und organisatorischer Aspekte, ob das Spielergebnis zum Zeitpunkt des Spielabbruchs gültig ist oder ob ein Wiederholungsspiel durchgeführt werden muss.

⁸ Wird ein Spiel aufgrund höherer Gewalt vor Spielbeginn abge- sagt, entscheidet die Organisationskommission der FIFA Fussball- Weltmeisterschaft™ unter Berücksichtigung sportlicher und orga- nisatorischer Aspekte, ob das Spiel neu angesetzt wird oder ob zur Fortsetzung des Turniers eine andere Massnahme oder Entscheidung notwendig ist. Sämtliche Disziplinar massnahmen, die sich aus dem abgesehenen Spiel ergeben, bleiben in Kraft.

⁹ Die Entscheidungen gemäss Art. 17 Abs. 7 und 8 können nicht angefochten werden.

XII. Stadien, Spielfelder, Bälle

Art. 18

¹ Jeder Nationalverband, der Spiele der Vorrunde organisiert, muss sicherstellen, dass die Stadien und die dazugehörigen Ein- richtungen, in welchen die Spiele ausgetragen werden, den in den technischen Empfehlungen und Anforderungen der FIFA für den Neubau oder die Modernisierung von Fussballstadien festgelegten Anforderungen genügen sowie die Sicherheitsbestimmungen und alle übrigen FIFA-Richtlinien und -Anweisungen für internationale Spiele erfüllen. Die Spielfelder sowie die weitere Ausrüstung und Infrastruktur müssen sich in optimalem Zustand befinden und den Spielregeln entsprechen.

Sicherheitszer-
tifikat Vorrunde

² In den Stadien, die als Austragungsorte für Spiele in der Vorrunde vorgesehen sind, müssen durch die zuständigen Behörden regel- mässige Sicherheitskontrollen für Zuschauer, Spieler und Offizielle vorgenommen und auf einem offiziellen Sicherheitszertifikat festge- halten werden. Alle 2 (zwei) Jahre müssen sie aktualisiert werden. Die Nationalverbände müssen der FIFA mindestens 2 (zwei) Monate vor jedem Spiel in der Vorrunde eine Kopie des entsprechenden Sicherheitszertifikats zukommen lassen.

Ausschliesslich
Sitzplätze

³ Spiele der Vor- und Endrunde dürfen grundsätzlich nur in Stadien ausgetragen werden, die ausschliesslich über Sitzplätze verfügen. Wenn nur Stadien mit Sitz- und Stehplätzen zur Verfügung stehen, darf der Stehplatzbereich nicht benützt werden.

Naturrasen

⁴ Grundsätzlich sind alle Spiele der FIFA Fussball-Weltmeister- schaft™ (Vor- und Endrunde) auf Naturrasen auszutragen. Wo kein

Naturrasenplatz mit den erforderlichen Massen vorhanden ist, kann in der Vorrunde ausnahmsweise auf Kunstrasen gemäss dem FIFA-Qualitätskonzept gespielt werden. Die Ausnahmegenehmigung ist mindestens 2 (zwei) Monate vor dem Spiel bei der FIFA zu beantragen.

⁵ Der ausrichtende Verband muss in Zusammenarbeit mit den zuständigen Regierungsstellen sicherstellen, dass die Stadien und die Einrichtungen, die für die Endrunde gewählt wurden, den FIFA-Anforderungen genügen und den Sicherheitsnormen für internationale Spiele entsprechen. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™. Die Spielfelder sowie die weitere Ausrüstung und Infrastruktur müssen sich in optimalem Zustand befinden und den Spielregeln entsprechen. Die Spielfelder müssen die folgenden Masse aufweisen: Länge: 105 m, Breite: 68 m.

Art. 19

¹ Die Bälle, die für die Vor- und die Endrunde gewählt werden, müssen den Spielregeln entsprechen und eine der drei durch die FIFA lizenzierten Qualitätslabels tragen: "FIFA APPROVED", "FIFA INSPECTED" oder "INTERNATIONAL MATCH BALL STANDARD".

Bälle

² Gemäss Spielregeln darf die geschützte Marke des Herstellers (als graphisches Logo oder als Name oder als graphisches Logo in Kombination mit dem Namen) nur einmal verwendet werden, unter der Bedingung, dass die Gesamtgrösse 50 cm² nicht überschreitet. Der Name des Balles darf ebenfalls nur einmal verwendet werden und die Gesamtgrösse von 50 cm² nicht überschreiten.

³ In der Vorrunde werden die Bälle vom ausrichtenden Nationalverband zur Verfügung gestellt.

⁴ Für die Endrunde werden die Bälle von der FIFA ausgewählt und zur Verfügung gestellt.

XIII. Zuständigkeiten des ausrichtenden Verbands, Garantien der teilnehmenden Nationalverbände

A. Ausrichtender Verband

Art. 20

¹ Die Rechte und Pflichten des ausrichtenden Verbands werden im Veranstaltungsvertrag, in den dazugehörigen Anhängen und Zusätzen, im FIFA-Pflichtenheft, in diesem Reglement sowie in anderen FIFA-Reglementen, -Richtlinien, -Zirkularen und anderen Vereinbarungen zwischen der FIFA und dem ausrichtenden Verband geregelt.

² Der ausrichtende Verband und die zuständigen Regierungsstellen sind zu jedem Zeitpunkt für Konzeption, Planung und Umsetzung

angemessener Sicherheitsmassnahmen für sämtliche relevanten Örtlichkeiten und Personen im Rahmen der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2006™ verantwortlich. Zu diesem Zweck wird ein geeigneter Sicherheitsplan ausgearbeitet, der für alle beteiligten Parteien eine verbindliche Richtlinie darstellt.

³ Der ausrichtende Verband schliesst in Absprache mit der FIFA Versicherungen zur Deckung sämtlicher mit der Ausrichtung des Turniers verbundenen Risiken ab. Zu diesen Risiken gehören insbesondere eine ausreichende Stadionversicherung, Haftpflichtversicherung, Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, Ausfallversicherung und Zuschauerversicherung.

⁴ Die Sicherheits- und Versicherungskosten tragen die zuständigen Regierungsstellen und der ausrichtende Verband.

Art. 21

Der ausrichtende Verband entbindet die FIFA von jeglicher Verantwortung und verzichtet auf jegliche Ansprüche gegenüber der FIFA und ihren Delegationsmitgliedern für Schäden durch irgendeine Handlung bzw. Unterlassung in Zusammenhang mit der Ausrichtung und dem Ablauf des Wettbewerbs, mit Ausnahme von Schäden, welche die FIFA oder ihre Delegationsmitglieder vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

Art. 22

¹ Der ausrichtende Verband schliesst in eigenem Namen und auf eigene Rechnung Verträge zur Organisation der Spiele ab. Diese Bestimmung gilt auch für Vereinbarungen, die mit Regierungsstellen geschlossen werden.

² Der ausrichtende Verband verzichtet (haftet) gegenüber der FIFA auf jeglichen Anspruch Dritter auf Schadenersatz hinsichtlich der Organisation der Spiele, unabhängig davon, ob die einzelnen Spiele stattfinden oder nicht.

B. Teilnehmende Nationalverbände

Art. 23

¹ Alle an der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2006™ teilnehmenden Nationalverbände schliessen ungeachtet ihrer Funktion eine angemessene Versicherung ab.

² Jeder an der Vor- und der Endrunde teilnehmende Nationalverband ist, falls nicht in Art. 7 und 8 anders geregelt, unter anderem für Folgendes verantwortlich:

- (a) Einhaltung der diesbezüglichen von der FIFA herausgegebenen Reglemente, Richtlinien und Weisungen;

- (b) das Betragen seiner Delegationsmitglieder (Offizielle und Spieler) und aller Personen, die während des gesamten Wettbewerbs im Namen des Nationalverbandes tätig sind, vom Zeitpunkt der Einreise in das Land des Gastgebers bis zum Zeitpunkt der Abreise;
- (c) den Abschluss einer obligatorischen Krankenversicherung, Unfall- und Reiseversicherung für alle Delegationsmitglieder;
- (d) die Bezahlung etwaiger Ausgaben von Delegationsmitgliedern während der Dauer ihres Aufenthalts im Gastland und der Kosten zusätzlicher Delegationsmitglieder;
- (e) die Übernahme sämtlicher Kosten eines verlängerten Aufenthalts, dessen Länge von der FIFA bestimmt wird;
- (f) die rechtzeitige Beantragung von Visa bei der diplomatischen Vertretung des gastgebenden Landes (wenn nötig);
- (g) Teilnahme an Medienkonferenzen und sonstigen durch die FIFA organisierten offiziellen Medienveranstaltungen gemäss den von der FIFA veröffentlichten Anweisungen und Zirkularen, insbesondere in Bezug auf den Zugang der Medien zu den Teams.

³ Jeder Nationalverband, der ein Vorrundenspiel ausrichtet, ist, falls in Art. 7 nicht anders festgelegt, unter anderem für Folgendes zuständig:

Pflichten
Vorrunde

- (a) Gewährleistung, Planung und Umsetzung von Ordnung und Sicherheit in den Stadien und anderen WM-Schauplätzen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden;
- (b) Abschluss einer ausreichenden Versicherung, u. a. einer Haftpflichtversicherung, zur Deckung sämtlicher Risiken durch die Organisation eines Spiels. Die FIFA muss in diesen Versicherungen ausdrücklich eingeschlossen sein;
- (c) Abgabe eines Videobandes der Heimspiele an den Spielkommissar jeweils unmittelbar nach jedem Spiel.

⁴ Die an der Endrunde teilnehmenden Nationalverbände verpflichten sich zudem mit der Teilnahme an der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006™ sicherzustellen, dass alle Delegationsmitglieder (Spieler und Offizielle) ein von der FIFA erstelltes Anmeldeformular ausfüllen.

Pflichten
Endrunde

XIV. Spielberechtigung, Mannschaftsliste

Art. 24

¹ Jeder Nationalverband berücksichtigt bei der Wahl seiner Nationalmannschaft die nachfolgenden Bestimmungen:

- (a) Alle Spieler müssen Staatsangehörige des betreffenden Landes sein und dessen Rechtsorganen unterstehen;
 - (b) Alle Spieler müssen gemäss den Vorschriften der Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten spielberechtigt sein.
- ² Stellt eine Mannschaft einen nicht spielberechtigten Spieler auf, wird das betreffende Spiel automatisch mit einer Forfait-Niederlage gewertet. Der Sieg und die drei Punkte werden dem Gegner zugesprochen, mit dem Resultat von 3:0 Toren oder mehr, je nach Endergebnis des Spiels.

Art. 25

A. Vorrunde

Mannschafts-
liste Vorrunde

- ¹ Jeder für die Vorrunde eingeschriebene Nationalverband reicht beim FIFA-Generalsekretariat spätestens 30 (dreissig) Tage vor seinem ersten Ausscheidungsspiel eine provisorische Liste mit mindestens 50 Spielern ein, die im Laufe der Vorrunde womöglich eingesetzt werden. Diese hat jeweils Familienname, Vorname, Klub, Geburtsdatum und Passnummer sowie den Trainer (Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Nationalität) zu enthalten.
- ² Diese Liste ist nicht bindend. Weitere Spieler können bis jeweils sieben volle Tage vor einem Ausscheidungsspiel unter Angabe derselben Einzelheiten nachgemeldet werden.
- ³ Auf der offiziellen Mannschaftsliste dürfen 18 Spieler aufgeführt werden (die 11 Spieler der Startaufstellung und 7 Ersatzspieler).
- ⁴ Finden alle Vorrundenspiele einer Gruppe am gleichen Ort statt (Turniersystem), können maximal 23 Spieler auf der offiziellen Mannschaftsliste aufgeführt werden (die 11 Spieler der Startaufstellung und 12 Ersatzspieler).

B. Endrunde

Mannschafts-
liste Endrunde

- ¹ Jeder Nationalverband, der sich für die Endrunde qualifiziert, darf 23 Spieler (davon drei Torhüter) mit den Nummern 1 bis 23 aufstellen. Die Nummern auf der Rückseite der Hemden müssen den Nummern auf der offiziellen Mannschaftsliste entsprechen. Die Nummer 1 ist für den Torwart bestimmt.
- ² Die Liste mit höchstens 23 Spielern (vollständiger Familienname, alle Vornamen, Übername, Name auf dem Hemd, Position, Geburtsdatum und Geburtsort, Passnummer, Name und Land des Vereins) müssen dem FIFA-Generalsekretariat mit dem offiziellen Formular spätestens 14 (vierzehn) volle Tage vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde zugestellt werden. Nur diese 23 Spieler sind berechtigt, an der Endrunde teilzunehmen. Von der Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ anerkannte Fälle höherer Gewalt bleiben vorbehalten.

³ Ein Spieler auf der Liste darf nur ersetzt werden, wenn er sich bis 24 Stunden vor dem ersten Spiel seiner Mannschaft eine schwere Verletzung zuzieht, die FIFA einen detaillierten ärztlichen Untersuchungsbericht in einer der offiziellen vier FIFA-Sprachen erhalten hat und die Sportmedizinische Kommission bestätigt hat, dass die Verletzung so ernsthaft ist, dass der Spieler nicht am Wettbewerb teilnehmen kann. Der Nationalverband muss den Ersatzspieler unverzüglich nominieren und die FIFA entsprechend informieren.

⁴ Die Startliste für das Spiel umfasst 23 Spieler (die 11 Spieler der Startaufstellung und 12 Ersatzspieler). Maximal drei der Ersatzspieler dürfen zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Spiels eingewechselt werden.

⁵ Die Spieler und die Offiziellen jeder Mannschaft erhalten vom ausrichtenden Verband eine offizielle Akkreditierungskarte mit Foto.

Akkreditierung

⁶ Nur die Spieler, welche im Besitz einer solchen Akkreditierungskarte sind, haben das Recht, an den Spielen der Endrunde teilzunehmen. Die Akkreditierungskarte muss vor Spielbeginn jederzeit für eine Kontrolle zur Verfügung stehen.

⁷ Die offizielle Liste dieser 23 Spieler wird vom FIFA-Generalsekretariat veröffentlicht.

XV. Dopingkontrolle

Art. 26

¹ Doping ist verboten.

² Der Begriff "Doping" bezeichnet sämtliche Versuche eines Spielers – aus eigenem Antrieb oder auf Anregung einer Drittperson – zur unphysiologischen mentalen und/oder körperlichen Leistungssteigerung sowie zur Behandlung von Schmerzen oder Verletzungen (sofern medizinisch nicht angezeigt) mit dem alleinigen Ziel, an einem Wettbewerb teilzunehmen.

³ Als Doping gilt zudem jeglicher Einsatz von Substanzen oder Verfahren mit dem Ziel, zur Dopingkontrolle verwendete Urinproben oder andere untersuchte Stoffe unbrauchbar zu machen oder zu manipulieren.

⁴ Jeder Nationalverband, der an der Vorrunde und/oder der Endrunde teilnimmt, verpflichtet sich durch Unterzeichnung der Einverständniserklärung, welche den Nationalverbänden mit dem Anmeldeformular zugestellt wird, das Reglement für die Dopingkontrollen für den FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2006™ einzuhalten.

Einverständniserklärung

⁵ Die Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ behält sich das Recht vor:

- (a) während der Vorrunde unangemeldete Dopingkontrollen durchzuführen;

Vorrunde

Endrunde

- (b) zu einem beliebigen Zeitpunkt vor und während der Endrunde bei allen Spielen und Trainingseinheiten nach Absprache mit der Sportmedizinischen Kommission der FIFA Dopingkontrollen zu vereinbaren;
- (c) auf Vorschlag der Sportmedizinischen Kommission der FIFA Urintests bzw. Urin- plus Bluttests durchzuführen.

⁶ Nur die Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ kann entscheiden, in welchen (der vom Internationalen Olympischen Komitee akkreditierten) Laboratorien und von wem die Analysen durchgeführt werden.

⁷ Alle Spieler einer Mannschaft, auch Ersatzspieler und verletzte Spieler auf der Ersatzbank, können einer Dopingkontrolle unterzogen werden. Falls ein Spieler oder eine Mannschaft sich weigert, sich einem Dopingtest zu unterziehen bzw. sich diesem entzieht, dessen Resultat verfälscht, zu verfälschen versucht oder für schuldig befunden wird, absichtlich oder unabsichtlich verbotene Substanzen zu sich genommen zu haben, wird der Fall der Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ übergeben; die Schuldigen werden von der Disziplinarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement bestraft.

⁸ Ermutigt oder verleitet ein Offizieller einen Spieler entweder vorsätzlich oder fahrlässig zu einem Vergehen gemäss Abs. 7, befasst sich die Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ mit dem Fall; der Schuldige kann von der Organisationskommission entsprechend bestraft werden.

Reglement

⁹ Für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2006™ gelten das aktuelle Reglement für die Dopingkontrollen bei FIFA-Wettbewerben und ausserhalb von Wettbewerben sowie das Disziplinarreglement.

XVI. Teamfarben und Nummerierung auf der Spielkleidung, Werbung auf der Sportausrüstung und auf anderem Material

Art. 27

¹ Jede Mannschaft trägt die auf dem beim FIFA-Generalsekretariat eingereichten Formular angegebenen offiziellen Farben (vgl. Art. 3 Abs. 2 für die Vorrunde und Art. 5 für die Endrunde).

Reserve-
ausrüstung

² Zusätzlich zur offiziellen Ausrüstung muss jede Mannschaft über eine Reserveausrüstung (Reservefarben; Hemd, Hosen und Socken) in Kontrastfarben zur offiziellen Ausrüstung (Hemd, Hosen, Socken) verfügen und diese Reservefarben ebenfalls auf dem offiziellen Formular eintragen. Die Reserveausrüstung muss zu jedem Spiel mitgebracht werden.

³ Wenn nach Auffassung des Schiedsrichters oder des Spielkommissars die Farben der beiden gegnerischen Mannschaften zu Verwechslungen führen können oder wenn es sich wegen Fernsehüber-

tragungen als notwendig erweist, müssen die Farben gewechselt werden, wobei die Reserveausrüstung als Ganzes oder in Kombination benutzt werden kann.

⁴ Die Farbe der Spielkleidung der Torhüter muss in Kontrast zu den Farben der beiden Mannschaften stehen.

Torhüter

⁵ Kein von einem Spieler getragenes Kleidungsstück (Hemd, Hose und Socken) darf aus mehr als drei Farben bestehen. Nicht eingeschlossen sind die Farben des aufgedruckten Spielernamens und der Nummer. Wenn drei Farben verwendet werden, muss eine davon je auf Hemd, Hose und Socken klar die Hauptfarbe sein und die anderen beiden eindeutig Nebenfalten. Die Hauptfarbe muss auf Hemd und Hose hinten genau so klar dominieren wie vorne. In Ausnahmefällen darf eine vierte Farbe benutzt werden, allerdings nur, wenn es sich dabei um die gleiche Farbe handelt wie bei der Beschriftung (Name, Nummer) oder einem ständigen Element des Emblems des Nationalverbands und wenn diese Farbe nur einen sehr kleinen Teil des Hemds als reines Dekorationselement bedeckt. Diese Einschränkung gilt nicht für die genutzte Fläche der Beschriftung. Die vierte Farbe ist eine reine "Dekorationsfarbe".

Farben

⁶ Falls Thermohosen verwendet werden, müssen sie die gleiche Farbe wie die Grundfarbe der verwendeten Hosen aufweisen.

Thermohosen

A. Vorrunde

¹ Jede Mannschaft trägt die auf dem Anmeldeformular angegebenen offiziellen Farben (vgl. Art. 3 Abs. 2). Wenn die Farben der beiden Mannschaften zu Verwechslungen führen können, darf die Heimmannschaft die offizielle Spielkleidung tragen. Der Gast trägt die Reserveausrüstung oder falls nötig eine Kombination aus offizieller Spielkleidung und Reserveausrüstung.

² Jeder Spieler muss eine Nummer tragen. Die Farbe der Nummer muss in einer Kontrastfarbe zur Farbe der Spielkleidung stehen (hell auf dunkel oder umgekehrt) und für die Zuschauer im Stadion oder vor dem Fernseher gut lesbar sein. Dies gilt insbesondere für gestreifte Hemden. Ein einfarbiger Hintergrund (entweder ganz hell oder ganz dunkel, je nach Farbe der Nummern) erhöht die Lesbarkeit. Die Nummer muss wie folgt aufgedruckt werden: zwischen 25 cm und 35 cm hoch in der Mitte des Hemdrückens, zwischen 10 cm und 15 cm hoch irgendwo auf Brusthöhe der Vorderseite und zwischen 10 cm und 15 cm hoch irgendwo auf der Vorderseite eines der Hosenbeine. Die Nummern dürfen keine Werbung, Design- oder andere Elemente enthalten.

Nummern

B. Endrunde

¹ Jede Mannschaft trägt die auf dem Anmeldeformular angegebenen offiziellen Farben (vgl. Art. 5). Wenn die Farben der beiden Mannschaften zu Verwechslungen führen können, darf die Mannschaft A

auf dem offiziellen Spielplan ihre offizielle Spielkleidung tragen. Mannschaft B trägt die Reserveausrüstung oder falls nötig eine Kombination aus offizieller Spielkleidung und Reserveausrüstung. Die Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ trifft diesbezüglich eine Entscheidung.

Nummern	<p>² Während der Endrunde hat jeder Spieler die in der offiziellen Mannschaftsliste aufgeführte Nummer zu tragen (vgl. Art. 25). Die Farbe der Nummer muss in einer Kontrastfarbe zur Farbe der Spielkleidung stehen (hell auf dunkel oder umgekehrt) und für die Zuschauer im Stadion oder vor dem Fernseher gut lesbar sein. Dies gilt insbesondere für gestreifte Hemden. Ein einfarbiger Hintergrund (entweder ganz hell oder ganz dunkel, je nach Farbe der Nummern) erhöht die Lesbarkeit. Die Nummer muss wie folgt aufgedruckt werden: zwischen 25 cm und 35 cm hoch in der Mitte des Hemdrückens, zwischen 10 cm und 15 cm hoch irgendwo auf Brusthöhe der Vorderseite und zwischen 10 cm und 15 cm hoch irgendwo auf der Vorderseite eines der Hosenbeine. Die Nummern dürfen keine Werbung, Design- oder andere Elemente enthalten.</p>
Spielername	<p>³ Der Familienname oder Übername des Spielers (oder eine Abkürzung) muss über der Nummer auf dem Hemdrücken angebracht werden, gut lesbar sein und darf nicht höher als 7,5 cm sein. Die Buchstaben müssen Grossbuchstaben sein und dürfen keine Werbung, Design- oder andere Elemente enthalten. Der Name muss in einer Kontrastfarbe zur Hemdfarbe stehen (hell auf dunkel oder umgekehrt) und für die Zuschauer im Stadion oder vor dem Fernseher gut lesbar sein. Dies gilt insbesondere für gestreifte Hemden. Ein einfarbiger Hintergrund (entweder ganz hell oder ganz dunkel, je nach Farbe der Buchstaben) erhöht die Lesbarkeit.</p> <p>⁴ Die Endrundenteilnehmer müssen der FIFA an einem von der FIFA festzulegenden Termin ein Muster der offiziellen und der Reserveausrüstung (Hemd, Hose, Socken, Torhüterausrüstung usw.) sowie die Handschuhe und die Mütze des Torhüters, welche sie voraussichtlich an der Endrunde tragen werden, zur Genehmigung zustellen.</p>
Reglement	<p>⁵ Die von den teilnehmenden Nationalverbänden getragenen Kleidungsstücke oder benutzten Ausrüstungsgegenstände unterliegen den Bestimmungen des FIFA-Ausrüstungsreglements zur Sportausrüstung, zu Farben und Zubehör von Spielern, Torhütern und Teamoffiziellen an Endrunden.</p>

Art. 28

Werbevorschriften	<p>¹ Mit Ausnahme der Herstellermarke ist auf der Spielkleidung und den Ausrüstungsgegenständen von Spielern und Torhütern (Hemden, Hosen, Unterhemden, Unterhosen, Thermohosen, Socken, Torhüterhandschuhen, Mützen usw.) im Innenraum des Stadions keine Art von Werbung für Sponsoren oder Dritte sowie keine</p>
-------------------	---

Slogans mit politischem, kommerziellem, religiösem, rassistischem oder anderem Inhalt gestattet.

² Zudem sind weder auf den Körpern von Spielern, Torhütern und anderen Teamoffiziellen noch andernorts in irgendeiner Form oder auf irgendeine Art sichtbare Slogans der oben erwähnten Art gestattet. Verstösst ein Nationalverband und/oder einer seiner Spieler gegen diese Bestimmungen, kann die Disziplinarkommission der FIFA eine Strafe verfügen.

³ Die geschützte Marke des Herstellers darf (gemäss FIFA-Ausrüstungsreglement) nur einmal als graphisches Logo oder Name oder eine Kombination von beiden verwendet werden und darf folgende Masse nicht überschreiten:

- Hemd: 20 cm² (auf der Brust)
- Hose: 20 cm² (auf einem der beiden Beine)
- Socken: 20 cm² (zwischen dem Knöchel und dem Sockenrand)
- Thermohosen: 20 cm² (auf einem der beiden Beine)
- Torhüterhandschuhe: 20 cm² (eine “Designmarke” oder eine “Wortmarke” oder Kombination einer “Designmarke” und einer “Wortmarke” von höchstens 20 cm² auf jedem Handschuh des Torwarts)
- Schweissbänder: 20 cm²
- Trainingsanzug:
 - Jacke 20 cm²
 - Hose (kurz oder lang) 20 cm²

⁴ Das Abzeichen des Nationalverbandes darf auf Hemd, Hose und jeder Socke erscheinen, allerdings nicht grösser als 100 cm² auf dem Hemd, 50 cm² auf der Hose und 50 cm² auf jeder Socke. Andere Werbung oder Elemente sind verboten.

⁵ Das Emblem oder der Name (oder die Abkürzung) des Nationalverbandes darf auf Hemd und/oder der Hose im Jacquard-Muster eingewoben werden, vorausgesetzt, es ist nicht dominant und beeinträchtigt die Unterscheidbarkeit von der Ausrüstung des Gegners nicht. Das Emblem oder der Name (oder die Abkürzung) des Nationalverbandes kann anstelle des Jacquard-Musters auch aufgedruckt oder in einer ähnlichen Art und Weise auf dem Hemd angebracht werden, vorausgesetzt, es ist nicht dominant und beeinträchtigt die Unterscheidbarkeit von der Ausrüstung des Gegners nicht.

⁶ Das Emblem der Nationalfahne darf ebenfalls auf Hemd, Hose und jeder Socke erscheinen. Es darf keine Werbung, Design- oder

andere Elemente enthalten und darf die folgenden Masse nicht überschreiten:

- Hemd: 25 cm² (wenn es auf beiden Ärmeln erscheint)
25 cm² (wenn es einmal auf dem Rücken über der Nummer und einmal auf der Brust auf Brusthöhe erscheint)
- Hose: 25 cm² (auf dem rechten oder linken Hosenbein)
- Socken: 25 cm² (Position frei wählbar)

⁷ Die offizielle Bezeichnung und/oder das Logo der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2006™ ist gemäss FIFA-Anweisung sowie den betreffenden graphischen Richtlinien auf der Ausrüstung entweder aufgedruckt oder angebracht.

⁸ Während der Endrunde ist jegliche Art der Werbung auf allen anderen nicht diesem Reglement entsprechenden Kleidungsstücken oder der Ausrüstung (einschliesslich von T-Shirts, Trainingsanzügen, Jacken, Schweissbändern usw.) oder auf anderen Materialien und/oder Zubehör (Zubehörtaschen, Trinkflaschen, Plastikflaschen, Ärztekoffer usw.) von Spielern, Torhütern, Teamoffiziellen usw. im Innern des Stadions sowie während aller offiziellen Medienkonferenzen der FIFA strikt untersagt.

⁹ Jedes Produkt, das ein Endrundenteilnehmer irgendwo auf dem Spielfeld zu verwenden wünscht, muss zuvor gemäss dem von der FIFA festgelegten Verfahren durch die FIFA genehmigt werden.

¹⁰ Die von den Nationalverbänden getragenen Kleidungsstücke oder benutzten Ausrüstungsgegenstände unterliegen den Bestimmungen des FIFA-Ausrüstungsreglements zur Sportausrüstung, zu Farben und Zubehör von Spielern, Torhütern und Teamoffiziellen an Endrunden.

XVII. Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten, vierte Offizielle

Art. 29

¹ Für jedes Spiel der Vor- und Endrunde werden ein Schiedsrichter, zwei Schiedsrichter-Assistenten und ein vierter Offizieller bezeichnet.

² Die für die Spiele der Vor- und Endrunde bezeichneten Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und vierten Offiziellen müssen einem Nationalverband angehören, dessen Mannschaft nicht in die gleiche Gruppe eingeteilt ist wie die Mannschaften, welche das betreffende Spiel bestreiten. Die selektionierten Spielleiter müssen auf den geltenden internationalen Listen der FIFA aufgeführt sein.

³ Die Schiedsrichterkommission der FIFA bezeichnet die Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und die vierten Offiziellen, welche die Spiele leiten.

⁴ Die Entscheide der FIFA-Schiedsrichterkommission sind endgültig und können nicht angefochten werden.

⁵ Falls der Schiedsrichter oder einer seiner Assistenten aufgrund einer Verletzung oder Einsatzunfähigkeit usw. vor oder während des Spiels seinen Pflichten nicht nachkommen kann, wird er durch den vierten Offiziellen ersetzt.

⁶ Nach jedem Spiel hat der Schiedsrichter einen Bericht auf dem offiziellen Formular der FIFA zu erstellen. Während der Vorrunde muss er den Bericht innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Stunden an das FIFA-Generalsekretariat senden (per Telefax und per Post). An der Endrunde übergibt er den Bericht unmittelbar nach dem Spiel dem Spielkommissar oder dem FIFA-Koordinator am Spielort.

Schiedsrichter-
bericht

⁷ Im Bericht muss der Schiedsrichter alle Vorkommnisse vor, während und nach dem Spiel so detailliert wie möglich beschreiben:

- (a) Fehlverhalten von Spielern, das zu einer Verwarnung oder einem Feldverweis führte;
- (b) unsportliches Betragen von Offiziellen, Anhängern und anderen Personen, welche im Auftrag eines Nationalverbandes tätig waren;
- (c) andere Vorfälle.

⁸ Die FIFA stellt Schiedsrichtern, Schiedsrichter-Assistenten und den vierten Offiziellen ihre offizielle Spielkleidung und Ausrüstung zur Verfügung. An Spieltagen darf nur diese Kleidung getragen werden.

XVIII. Technische Vorschriften für die Endrunde

Art. 30

Die Endrunde wird in zwei Phasen ausgetragen.

Erste Phase

Art. 31

¹ Die 32 an der Endrunde teilnehmenden Mannschaften werden in acht Gruppen zu je vier Mannschaften eingeteilt.

² Die Gruppeneinteilung der Mannschaften erfolgt von der Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ durch öffentliches Setzen und Lösen, unter grösstmöglicher Berücksichtigung sportlicher, geografischer und wirtschaftlicher Faktoren.

Gruppen-
einteilung

³ Die Mannschaften der acht Gruppen werden wie folgt eingeteilt:

Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	Gruppe D
A 1	B 1	C 1	D 1
A 2	B 2	C 2	D 2
A 3	B 3	C 3	D 3
A 4	B 4	C 4	D 4
Gruppe E	Gruppe F	Gruppe G	Gruppe H
E 1	F 1	G 1	H 1
E 2	F 2	G 2	H 2
E 3	F 3	G 3	H 3
E 4	F 4	G 4	H 4

Spielsystem
1. Phase
Rangliste

⁴ Es wird nach dem Meisterschaftssystem gespielt. Jede Mannschaft spielt einmal gegen jede andere Mannschaft ihrer Gruppe. Ein Sieg ergibt drei, ein Unentschieden einen und eine Niederlage null Punkte.

⁵ Die Rangliste jeder Gruppe wird wie folgt bestimmt:

- die Anzahl Punkte aus allen Gruppenspielen;
Wenn zwei oder mehr Mannschaften aufgrund des oben erwähnten Kriteriums gleich abschneiden, wird ihre Platzierung aufgrund der folgenden Kriterien bestimmt:
- die Anzahl Punkte aus den Direktbegegnungen der punktgleichen Mannschaften in den Gruppenspielen;
- die Tordifferenz aus den Direktbegegnungen der punktgleichen Mannschaften in den Gruppenspielen;
- die grössere Anzahl der in den Direktbegegnungen der punktgleichen Mannschaften in den Gruppenspielen erzielten Tore;
- die Tordifferenz aus allen Gruppenspielen;
- die Anzahl der in allen Gruppenspielen erzielten Tore;
- Losentscheid durch die Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™.

⁶ Die erst- und die zweitklassierte Mannschaft jeder Gruppe sind für die zweite Phase qualifiziert.

Art. 32

Spielplan
1. Phase

¹ Die Spiele der ersten Phase werden nach folgendem Schema der Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ durchgeführt:

1. Spieltag	2. Spieltag	3. Spieltag
A 1 : A 2	A 1 : A 3	A 4 : A 1
A 3 : A 4	A 4 : A 2	A 2 : A 3
B 1 : B 2	B 1 : B 3	B 4 : B 1
B 3 : B 4	B 4 : B 2	B 2 : B 3
C 1 : C 2	C 1 : C 3	C 4 : C 1
C 3 : C 4	C 4 : C 2	C 2 : C 3
D 1 : D 2	D 1 : D 3	D 4 : D 1
D 3 : D 4	D 4 : D 2	D 2 : D 3
E 1 : E 2	E 1 : E 3	E 4 : E 1
E 3 : E 4	E 4 : E 2	E 2 : E 3
F 1 : F 2	F 1 : F 3	F 4 : F 1
F 3 : F 4	F 4 : F 2	F 2 : F 3
G 1 : G 2	G 1 : G 3	G 4 : G 1
G 3 : G 4	G 4 : G 2	G 2 : G 3
H 1 : H 2	H 1 : H 3	H 4 : H 1
H 3 : H 4	H 4 : H 2	H 2 : H 3

² Die letzten zwei Spiele jeder Gruppe müssen gleichzeitig ausgetragen werden.

Zweite Phase

Art. 33

Die Achtelfinals, Viertelfinals, Halbfinals, das Spiel um den dritten Platz und das Endspiel werden im Pokalsystem (direkte Elimination) ausgetragen.

Spielplan
2. Phase

Art. 34 (Achtelfinals)

¹ Die 16 qualifizierten Mannschaften aus der ersten Runde bestreiten die Achtelfinals nach folgendem Schema:

Sieger A	:	Zweiter B	=	1
Sieger B	:	Zweiter C	=	2
Sieger C	:	Zweiter D	=	3
Sieger D	:	Zweiter E	=	4
Sieger E	:	Zweiter F	=	5
Sieger F	:	Zweiter G	=	6
Sieger G	:	Zweiter H	=	7
Sieger H	:	Zweiter A	=	8

² Bei einem unentschiedenen Resultat nach 90 Minuten findet eine Verlängerung von zweimal 15 Minuten statt. In der Verlängerung entscheidet das Golden Goal. Wenn in der Verlängerung kein Tor erzielt wird, wird der Sieger durch Elfmeterschiessen ermittelt (vgl. Art. 17 Abs. 2, 3 und 4 dieses Reglements).

³ Die Sieger der Achtelfinals qualifizieren sich für die Viertelfinals.

Art. 35 (Viertelfinals)

¹ Die acht qualifizierten Mannschaften bestreiten die Viertelfinals nach folgendem Schema:

Sieger 1 : Sieger 3 = A

Sieger 2 : Sieger 4 = B

Sieger 5 : Sieger 7 = C

Sieger 6 : Sieger 8 = D

² Bei einem unentschiedenen Resultat nach 90 Minuten findet eine Verlängerung von zweimal 15 Minuten statt. In der Verlängerung entscheidet das Golden Goal. Wenn in der Verlängerung kein Tor erzielt wird, wird der Sieger durch Elfmeterschiessen ermittelt (vgl. Art. 17 Abs. 2, 3 und 4 dieses Reglements).

³ Die Sieger der Viertelfinals Spiele qualifizieren sich für die Halbfinals.

Art. 36 (Halbfinals)

¹ Die Sieger der Viertelfinals Spiele bestreiten die Halbfinals nach folgendem Schema:

Sieger A : Sieger C

Sieger B : Sieger D

² Bei einem unentschiedenen Resultat nach 90 Minuten findet eine Verlängerung von zweimal 15 Minuten statt. In der Verlängerung entscheidet das Golden Goal. Wenn in der Verlängerung kein Tor erzielt wird, wird der Sieger durch Elfmeterschiessen ermittelt (vgl. Art. 17 Abs. 2, 3 und 4 dieses Reglements).

Art. 37 (Endspiel, Spiel um den dritten Platz)

¹ Die Sieger der Halbfinals tragen das Endspiel aus. Die Verlierer der Halbfinals bestreiten das Spiel um den dritten Platz.

² Bei einem unentschiedenen Resultat nach 90 Minuten im Endspiel und/oder im Spiel um den dritten Platz findet eine Verlängerung von zweimal 15 Minuten statt. In der Verlängerung entscheidet das

Golden Goal. Wenn in der Verlängerung kein Tor erzielt wird, wird der Sieger durch Elfmeterschiessen ermittelt (vgl. Art. 17 Abs. 2, 3 und 4 dieses Reglements).

XIX. Verwertung der kommerziellen Rechte

Art. 38

¹ Alle Rechte im Zusammenhang mit den FIFA-Marken und den Marken FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2006™, einschliesslich der Marke “2006 FIFA World Cup™”, sämtlicher diesbezüglicher Übersetzungen, des offizielle Emblems, des (der) offiziellen Maskottchen(s), der offiziellen Poster und der offiziellen Musik liegen weltweit bei der FIFA. In Übereinstimmung mit den Richtlinien zur Verwendung der Marken der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2006™ durch die teilnehmenden Nationalverbände dürfen im Zusammenhang mit der Vor- und Endrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2006™ nur diese Marken verwendet werden.

² Die FIFA ergreift zudem alle rechtlichen und sonstigen Schritte, die sie als geeignet erachtet, um die Verwendung oder sonstige Verwertung der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ oder der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2006™ durch dazu nicht befugte Unternehmen, einschliesslich der offiziellen Vertragspartner der Nationalverbände, zu unterbinden und zu verbieten. Die Nationalverbände sind dazu verpflichtet, die FIFA bei der Klärung von Verstössen gegen die Rechte des geistigen Eigentums oder in Fällen von Ambush-Marketing durch offizielle Vertragspartner der Nationalverbände (Trittbrettfahrer) zu unterstützen. Es ist den Nationalverbänden explizit untersagt, ihre eigenen Vertragspartner in irgendeinem Medium (einschliesslich von offiziellen Publikationen zu den Spielen, Werbematerial und Karten) mit dem offiziellen Emblem oder dem Namen der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2006™ in Verbindung zu bringen, durch die ein Zusammenhang zwischen den offiziellen Vertragspartnern des Nationalverbands und der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2006™ hergestellt werden könnte. Die Nationalverbände unterrichten ihre Vertragspartner schriftlich über die diesbezüglichen Pflichten des Nationalverbandes und weisen sie insbesondere darauf hin, dass die Durchführung von Werbeaktivitäten unter Verwendung des offiziellen Emblems, des (der) offiziellen Maskottchen(s) oder von Marken, die den FIFA-Marken im Zusammenhang mit der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2006™ zum Verwechseln ähnlich sind, nicht gestattet ist. In Bezug auf die Endrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2006™ ist es den Nationalverbänden insbesondere untersagt: (i) Karten über das Internet zu verkaufen, zum Verkauf anzubieten oder deren Verkauf an Dritte zu vergeben und (ii) Karten zu Werbezwecken, zur Verkaufsförderung oder zu sonstigen kommerziellen Zwecken (als Prämien, Geschenke oder Preise bei Wettbewerben, Wettkämp-

fen oder Lotterien) zu verwenden bzw. deren diesbezügliche Verwendung durch Dritte (einschliesslich der offiziellen Vertragspartner der Nationalverbände) zuzulassen. Verstösst ein Nationalverband gegen diese Bestimmungen, kann die Disziplinarkommission der FIFA eine Strafe verfügen.

A. Vorrunde

Art. 39

Marketing- und
Medienrechte

¹ In der Vorrunde liegt das Recht zur Verwertung der Marketing- und Medienrechte in Zusammenhang mit den besagten Spielen bei den gastgebenden Nationalverbänden. Die aus der Verwertung dieser Rechte erzielten Einnahmen sind Teil der Bruttoeinnahmen (vgl. Art. 42 Abs. 1 des vorliegenden Reglements).

² Alle Nationalverbände, die an der Vorrunde teilnehmen, sind verpflichtet, sämtliche rechtlichen und anderen Massnahmen, welche die FIFA als geeignet erachtet, zu ergreifen, um das Eigentum an den Medien- und Marketingrechten sowie die Rechte selbst zu wahren und zu schützen.

³ Die Werberechte in Bezug auf die Vorrundenspiele gemäss vorliegender Bestimmung liegen zur Förderung der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2006™ bei der FIFA. Die gastgebenden Nationalverbände sind zur Durchsetzung der Rechte der FIFA verpflichtet, vorbehalten bleibt die Absage entsprechender Aktivitäten an einem Vorrundenspiel durch die FIFA.

Bildmaterial
an FIFA

⁴ Die gastgebenden Nationalverbände (gemäss Abs. 1 dieses Artikels) sind verpflichtet, der FIFA auf Anfrage pro Spiel 15 Minuten Bildmaterial von Spielszenen (einschliesslich einer unentgeltlichen Lizenz) kostenlos abzutreten. Die FIFA setzt dieses kostenlose Bildmaterial zur Förderung ihrer Fairplay-Aktionen und des Fussballs weltweit ein. Ausserdem ist die FIFA berechtigt, dieses Bildmaterial und andere Spielinformationen auf ihren eigenen Internet-Websites und für die von ihr oder in ihrem Auftrag produzierten elektronischen Datenträger sowie für ihre eigenen multimedialen Datenbanken zu verwenden. Sämtliches Material ist der FIFA auf Anfrage kostenlos zur Verfügung zu stellen.

⁵ Entscheidet sich der gastgebende Nationalverband bei einem Vorrundenspiel dafür, die Paarung auf einer Werbetafel am Spielfeldrand anzugeben, so gilt Folgendes: (i) Die Tafel muss vom Verband selbst finanziert werden; (ii) die Fernsehkameras müssen ungehinderte Sicht auf die Tafel haben; (iii) die Tafel muss direkt gegenüber vom Anstosskreis angebracht werden; (iv) die betreffende Tafel muss im Plan der Werbepanels die zentrale Tafel sein; (v) die Tafel muss mindestens 650x90 cm gross sein. Auf der Tafel am Spielfeldrand muss die betreffende Paarung gemäss FIFA-Vorschrift

korrekt angegeben werden oder Platz für andere, nicht kommerzielle Informationen enthalten sein, deren Inhalt exklusiv durch die FIFA bestimmt werden kann. Die Kosten für die diesbezügliche künstlerische Gestaltung übernimmt die FIFA.

⁶ Auf Anfrage der FIFA hat die FIFA zudem das Exklusivrecht, die Tafel der Schiedsrichter-Assistenten zur Anzeige von Auswechslungen/Nachspielzeit sowie die Trainerbank der Mannschaften zu kennzeichnen, damit die Adresse der offiziellen Internet-Website der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2006™ (FIFAworldcup.com) bekannt gemacht werden kann. Die Kosten für sämtliches Material und die diesbezügliche künstlerische Gestaltung übernimmt die FIFA.

⁷ Auf Anfrage der FIFA muss der Gastverband mindestens zwei Werbetheppiche (kostenlos von der FIFA zur Verfügung gestellt) mit der Adresse der offiziellen Internet-Website der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2006™ (FIFAworldcup.com) jeweils zwischen Eckfahne und Tor platzieren. Der genaue Ort wird von der FIFA bestimmt.

⁸ Bei jedem Vorrundenspiel und damit verbundenen Veranstaltungen (einschliesslich der offiziellen Feiern) hat der gastgebende Nationalverband das Recht und die Pflicht, das offizielle Emblem und die offizielle Bezeichnung der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2006™ zu verwenden und dafür zu sorgen, dass das Spiel in offiziellen Publikationen zum Spiel, in Werbematerialien (einschliesslich von Internet-Seiten) und auf den Karten gemäss FIFA-Vorschrift standesgemäss durch Anbringen dieser Marken als Spiel der Vorrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2006™ gekennzeichnet ist. Jegliche Verwendung muss diesem Reglement und den betreffenden, von der FIFA an alle an der Vorrunde teilnehmenden Nationalverbände verteilten Richtlinien entsprechen. Jeder Nationalverband stellt sicher, dass in keiner Art und Weise gegen die in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen verstossen wird. Falls das Emblem und/oder die Bezeichnung und/oder die Marketing- und Werberechte, die den Nationalverbänden gemäss diesen Bestimmungen gewährt werden, nicht gemäss den Richtlinien und/oder Reglementen der FIFA genutzt werden, behält sich die FIFA das Recht vor, den Nationalverbänden diese Rechte zu entziehen.

⁹ Der gastgebende Nationalverband hat zudem das Recht und die Verpflichtung, von Rundfunk- und Fernsehanstalten, die ein Vorrundenspiel übertragen möchten, die korrekte Bezeichnung der Vorrundenpaarung gemäss Anweisung der FIFA an den gastgebenden Nationalverband vertraglich zu vereinbaren und die Rundfunk- und Fernsehanstalten vertraglich zu verpflichten, in ihrer Übertragung die TV-Marken mit dem offiziellem Emblem, der offiziellen Bezeichnung, dem (den) offiziellen Maskottchen und/oder anderen massgebenden Marken, welche die FIFA dem gastgebenden Nationalverband zur Verfügung gestellt hat, gemäss den von der FIFA allen Nationalverbänden zugestellten Bestimmungen zu verwenden.

¹⁰ Jeder teilnehmende Nationalverband stellt sicher, dass in jedem Vorrundenspiel, das er bestreitet, auf den Ärmeln der Spielertrikots (oder an einer beliebigen anderen Stelle der Ausrüstung, welche die FIFA als geeignet erachtet) genügend Platz vorhanden ist, damit die korrekte Bezeichnung der Paarung in einer durch die FIFA zu bestimmenden Form, Art und Position angebracht werden kann.

B. Endrunde

Art. 40

Marketingrechte

¹ Die weltweiten Marketingrechte in Bezug auf die Endrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006™ sowie sämtliche diesbezüglichen Verwertungsrechte (gemäß nachfolgenden Bestimmungen) liegen exklusiv bei der FIFA. Der ausrichtende Verband, die teilnehmenden Nationalverbände sowie Dritte sind von diesen Rechten ausgeschlossen. Der ausrichtende Verband und die Nationalverbände aller Vorrundenteilnehmer ergreifen sämtliche rechtlichen und anderen Massnahmen, welche die FIFA als geeignet erachtet, um die unrechtmässige Verwendung der Marketingrechte durch Dritte zu unterbinden und zu verbieten. Sie sind zudem dafür besorgt, dass die FIFA in den exklusiven und uneingeschränkten Besitz sämtlicher Marketingrechte gelangt, und stellen sicher, dass die FIFA diese Marketingrechte uneingeschränkt verwerten kann.

² Marketingrechte umfassen alle Rechte (ungeachtet der Form) jeder Werbung, einschliesslich elektronischer und virtueller Werbung, PR, Marketing, Merchandising (insbesondere Publikationen, Musikkompositionen, Münzen, Briefmarken, DVD, Videos, kommerzielle Hospitality-Dienste, Kleidung und jegliche Art von elektronischen Spielen), Lizenzvergabe, Franchising, Sponsoring, Hospitality-Dienste, Publikationen und jegliche andere Rechte und/oder damit verbundene kommerzielle Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2006™, einschliesslich von Werbung, Franchising, der Anzeigetafeln, der Abgabe von Mustern und des Verkaufs von Rechten in den Wettbewerbstadien und an anderen offiziellen Orten. Die Marketingrechte schliessen auch das Exklusivrecht der Verwendung und der Unterlizenzierung der Marken mit ein.

³ Alle Marketingrechte für die Endrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006™ werden ausschliesslich von der FIFA verwertet.

⁴ Die teilnehmenden Nationalverbände und deren Spieler besitzen im Zusammenhang mit der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006™ keine Marketingrechte.

⁵ Jegliche kommerzielle Tätigkeit der an der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006™ beteiligten Nationalverbände, Spieler

und Offiziellen bedarf vorgängig der ausdrücklichen Genehmigung durch die FIFA.

⁶ Die Nationalverbände der Endrundenteilnehmer dürfen, sofern sie dies wünschen, vor und während der Endrunde ihr eigenes Medienzentrum (Team Media Center – TMC) betreiben. Die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb eines TMC übernimmt vollumfänglich der Nationalverband des betreffenden Endrundenteilnehmers. Die FIFA erlässt rechtzeitig entsprechende Richtlinien in Bezug auf den Inhalt und auf andere Aspekte der TMC.

Art. 41

¹ Die weltweiten Medienrechte in Bezug auf die Endrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006™ sowie sämtliche diesbezüglichen Verwertungsrechte (gemäss nachfolgenden Bestimmungen) liegen exklusiv bei der FIFA. Der ausrichtende Verband, die teilnehmenden Nationalverbände sowie Dritte sind von diesen Rechten ausgeschlossen. Der ausrichtende Verband und die Nationalverbände aller Vorrundenteilnehmer ergreifen sämtliche rechtlichen und anderen Massnahmen, welche die FIFA als geeignet erachtet, um die unrechtmässige Verwendung der Medienrechte durch Dritte zu unterbinden und zu verbieten. Sie sind zudem dafür besorgt, dass die FIFA in den exklusiven und uneingeschränkten Besitz sämtlicher Medienrechte gelangt, und stellen sicher, dass die FIFA diese Medienrechte uneingeschränkt verwerten kann.

Medienrechte

² Medienrechte umfassen die Rechte, die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006™ auszustrahlen, zu übermitteln, zu zeigen, zu filmen und/oder zu fotografieren, sowie alle Aufnahmen (ganz oder teilweise) in irgendeiner Form und in allen Medien, die bereits bekannt sind oder noch entwickelt werden, insbesondere Fernseh-, Radio-, Internet-, Mobiltelefon- und Festnetzrechte.

XX. Finanzielle Bestimmungen und Ticketing

A. Vorrunde

Art. 42

¹ Das Einkommen aus der Verwertung von kommerziellen Rechten an Spielen der Vorrunde gehört dem gastgebenden Verband und bildet zusammen mit den Einnahmen aus dem Eintrittskartenverkauf die Bruttoeinnahmen.

Einkommen
gastgebender
Verband

² Folgende Ausgaben sind von den Bruttoeinnahmen zu bezahlen:

- (a) eine Abgabe von 2 % (mindestens CHF 1000.–) an die FIFA und eine Abgabe an die Konföderation entsprechend deren Statuten und Bestimmungen nach Abzug der unter Abs. 2 (b) erwähnten Abgaben. Die Abgaben an die FIFA und die Konfö-

Abgabe an FIFA
und Konföderation

- derationen sind innerhalb von 60 (sechzig) Tagen nach dem Spiel zum offiziellen Kurs des Fälligkeitsdatums zahlbar;
- (b) Staats-, Provinz- und Gemeindeabgaben sowie Platzmiete bis zu höchstens 30 % (siehe Ausführungsbestimmungen der FIFA-Statuten).
- 3 Die anderen Kosten haben die teilnehmenden Verbände untereinander abzustimmen. Wenn keine Vereinbarung erzielt wird, gelten folgende Bestimmungen:
- (a) Die Reisekosten (Flugzeug in Economy-Klasse, Eisenbahn/Schlafwagen in 1. Klasse) bis zum Spielort bzw. bis zum nächstgelegenen Flughafen trägt der reisende Verband;
- (b) Die Aufenthaltskosten (Unterkunft in einem Erstklasshotel, Verpflegung und Transport im Gastgeberland) für höchstens 25 Personen für eine den jeweiligen Verkehrsverbindungen angepasste Dauer trägt der gastgebende Nationalverband;
- (c) Unterkunft in einem Erstklasshotel, Verpflegung und Transport im Gastgeberland für die Schiedsrichter, die Schiedsrichter-Assistenten, die vierten Offiziellen und den Spielkommissar, den Schiedsrichter-Inspektor und andere FIFA-Delegierte (z. B. Sicherheitsbeauftragte, Medienverantwortliche etc.), sofern sie von der FIFA offiziell ernannt wurden, gehen zu Lasten des gastgebenden Nationalverbandes.
- 4 Wenn das Rechnungsergebnis eines Spieles der Vorrunde zur Deckung der unter Abs. 2 erwähnten Ausgaben nicht ausreicht, muss der gastgebende Verband für den Fehlbetrag aufkommen.
- 5 Die FIFA übernimmt die folgenden Kosten:
- (a) Internationale Reisekosten (Inlandflüge und Flüge innerhalb eines Kontinents in Economy-Klasse, Interkontinentalflüge in Business-Klasse, Eisenbahn/Schlafwagen in 1. Klasse) und die von der FIFA festgesetzten Tagegelder für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und vierte Offizielle;
- (b) Internationale Reisekosten (Inlandflüge und Flüge innerhalb eines Kontinents in Economy-Klasse, Interkontinentalflüge in Business-Klasse, Eisenbahn/Schlafwagen in 1. Klasse) und die von der FIFA festgesetzten Tagegelder für den Spielkommissar, den Schiedsrichter-Inspektor und andere FIFA-Delegierte (z. B. Sicherheitsbeauftragte, Medienverantwortliche etc.), sofern sie von der FIFA offiziell ernannt wurden.
- 6 Der gastgebende Nationalverband reserviert für den Gast eine gemeinsam festzulegende, angemessene Anzahl von Freikarten sowie zusätzlichen Kaufkarten.
- 7 Der gastgebende Nationalverband muss der FIFA auf Anfrage für jedes Spiel kostenlos 10 (zehn) Eintrittskarten für die Ehrentribüne sowie bis zu 40 (vierzig) Eintrittskarten der 1. Kategorie überlassen.

Amtliche
Abgaben und
Platzmiete

Kostenüber-
nahme National-
verbände

Kostenüber-
nahme Defizit

Kostenüber-
nahme FIFA

Eintrittskarten
FIFA

B. Endrunde

Art. 43

¹ Die an der Endrunde teilnehmenden Nationalverbände zeichnen verantwortlich für und übernehmen die folgenden Kosten:

Kostenüber-
nahme National-
verbände

- (a) Versicherungskosten der gesamten Delegation (Spieler und Offizielle);
- (b) Unterkunft und Verpflegung während der Endrunde.

² Der ausrichtende Verband übernimmt die Kosten gemäss FIFA-Pflichtenheft und dem Veranstaltungsvertrag.

Kosten-
übernahme
Ausrichter

³ Die FIFA übernimmt:

Kostenüber-
nahme FIFA

- (a) den Beitrag an die Vorbereitungskosten der teilnehmenden Verbände gemäss einem rechtzeitig festzulegenden Tarif;
- (b) die Kosten eines Flugs in der Business-Klasse für je 45 Personen pro teilnehmenden Nationalverband von der Stadt, die von der Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ bezeichnet wird, bis zum internationalen Flughafen, der dem Hauptquartier des Nationalverbandes am nächsten liegt. Für die internationale Flugreise einer Delegation zur Endrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2006™ müssen die an der Endrunde teilnehmenden Nationalverbände auf Wunsch der FIFA entweder (i) mit der Fluggesellschaft fliegen, die von der FIFA als offizielle Fluggesellschaft für den in Abs. 3 lit. b aufgeführten Zweck angegeben wird, oder (ii) mit einem geeigneten Allianzpartner dieser Fluggesellschaft fliegen (wenn die offizielle Fluggesellschaft keinen internationalen Flughafen eines Endrundenteilnehmers anfliegt). Setzt sich ein Nationalverband über den Wunsch der FIFA hinweg und fliegt er nicht mit der von der FIFA als offizielle Airline bezeichneten Fluggesellschaft oder einem entsprechenden Allianzpartner oder entscheidet sich ein Nationalverband dafür, eine private Maschine für die eigene Delegation zu chartern, so muss die FIFA gemäss Abs. 3 lit. b nur für die festgelegten Kosten aufkommen, die entstanden wären, wenn der betreffende Nationalverband für die Flugreise der Delegation mit der offiziell von der FIFA bezeichneten Fluggesellschaft geflogen wäre;
- (c) den Beitrag an die Aufenthaltskosten (Unterkunft und Verpflegung) für je 45 Personen pro teilnehmenden Nationalverband gemäss einem rechtzeitig festzusetzenden Tarif, ab 5 (fünf) Tagen vor dem ersten Spiel jeder Mannschaft und bis 2 (zwei) Tage nach ihrem letzten Spiel. Die Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ bestimmt die Sätze auf Empfehlung der Finanzkommission;

- (d) die Kosten für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten, vierte Offizielle, Schiedsrichter-Inspektoren und Spielkommissare;
- (e) die Kosten der Dopingkontrollen;
- (f) die Prämien von Versicherungen, die von der FIFA zur Deckung eigener Risiken abgeschlossen wurden.

Versicherungen
FIFA

⁴ Die verbleibenden Risiken – insbesondere des ausrichtenden Verbands – sind durch zusätzliche Versicherungsverträge abzusichern, deren Prämien zu Lasten des ausrichtenden Verbands gehen. Zur Vermeidung von Doppelversicherungen und Deckungslücken werden Verträge und insbesondere Versicherungsumfang zwischen der FIFA und dem ausrichtenden Verband rechtzeitig abgestimmt. Für das Vorlage- und Genehmigungsverfahren wird die FIFA rechtzeitig einen verbindlichen Zeitplan vorlegen.

⁵ Alle übrigen Kosten der teilnehmenden Nationalverbände, die nicht erwähnt wurden, tragen die betreffenden Nationalverbände (vgl. Art. 23).

⁶ Die finanziellen Bestimmungen für die an der Endrunde teilnehmenden Nationalverbände werden rechtzeitig in einem eigenen Anhang geregelt.

Art. 44

Ticketing

¹ Das gesamte Ticketingsystem fällt in den Zuständigkeitsbereich der FIFA und wird zusammen mit dem ausrichtenden Verband organisiert.

² Zu einem späteren Zeitpunkt wird die FIFA und die Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ separate Ticketing-Vorschriften betreffend alle mit dem Ticketing verbundenen Fragen herausgeben, die sämtliche Karteninhaber, insbesondere die Nationalverbände, betreffen.

XXI. Besondere Auszeichnungen und Protokoll

Art. 45

¹ An der Endrunde werden folgende Spezialauszeichnungen vergeben:

- (a) Fairplay-Preis

Während der Endrunde findet der Wettbewerb um den Fairplay-Preis statt. Die FIFA erlässt zu diesem Zweck besondere Bestimmungen. Die im Fairplay-Ranking als Sieger hervorgehende Mannschaft erhält die FIFA-Fairplay-Trophäe, eine Fairplay-Medaille für jeden Spieler und Offiziellen, ein Diplom und einen Scheck im Wert von USD 50 000.– für Fussballausrüstung (der für die Nachwuchsförderung zu

verwenden ist). Diese Preise werden nach der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006™ ausgehändigt.

(b) Der Goldene Schuh

Erght an den erfolgreichsten Torjäger der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006™. Wenn mehrere Spieler die gleiche Anzahl Tore schießen, entscheidet die Anzahl der Assists (gemäss Entscheidung von den Mitgliedern der technischen Studiengruppe der FIFA). Jedes Tor wird mit drei und jede Vorlage mit einem Punkt gewertet. Der zweitbeste Torjäger erhält den Silbernen Schuh, der drittbeste den Bronzenen Schuh.

(c) Der Goldene Ball

Der Goldene Ball geht aufgrund einer Abstimmung durch die akkreditierten Medienvertreter des FIFA Fussball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006™ an den besten Spieler. Der zweitbeste Spieler erhält den Silbernen Ball, der drittbeste den Bronzenen Ball.

(d) Der beste Torhüter

Der beste Torhüter des Turniers erhält eine Trophäe. Der Sieger wird von der technischen Studiengruppe der FIFA bestimmt.

(e) Die unterhaltsamste Mannschaft

² Die Reglemente für die Verleihung dieser Spezialauszeichnungen werden von der FIFA herausgegeben.

³ Es gibt neben den oben erwähnten keine zusätzlichen offiziellen Auszeichnungen, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™.

A. Vorrunde

Art. 46

¹ Während der Vorrunde müssen bei jedem Spiel mindestens die FIFA-Fahne, die FIFA-Fairplay-Fahne, die Fahne der Konföderation und die Landesfahnen der beiden beteiligten Nationalverbände im Stadion gehisst werden. Die FIFA kann dem Gastgeber die offizielle Musik der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2006™ zur Verfügung stellen. In diesem Fall ertönt die Musik, wenn die Mannschaften das Spielfeld betreten. Nachdem sich die Spieler in einer Reihe aufgestellt haben, werden die Nationalhymnen der beiden Nationalverbände gespielt.

² Mindestens 5 (fünf) Vertreter des Gastes werden auf der Ehrentribüne untergebracht.

Fahnen und
Hymnen

B. Endrunde

Fahnen und
Hymnen

¹ Während der Endrunde werden im Stadion bei jedem Spiel die FIFA-Fahne, die UEFA-Fahne, die Landesflaggen des ausrichtenden Verbands sowie der beiden beteiligten Nationalverbände, die FIFA-Fairplay-Fahne, die UNO-Fahne sowie andere Flaggen – im Ermessen der FIFA – gehisst. Wenn die Spieler das Spielfeld betreten, ertönt die offizielle Musik der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2006™. Nachdem sich die Spieler in einer Reihe aufgestellt haben, werden die Nationalhymnen der beiden Nationalverbände gespielt.

² Die Hälfte der Sitze auf der Ehrentribüne ist für die FIFA reserviert.

Richtlinien

³ Die FIFA erlässt für die Endrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006™ Protokoll-Richtlinien.

XXII. Sonderbestimmungen

Art. 47

¹ Die an der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006™ teilnehmenden Nationalverbände verpflichten sich, sämtliche FIFA-Reglemente und die Entscheidungen der Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™, der Schiedsrichterkommission, der Disziplinarkommission und der Berufungskommission einzuhalten.

² Streitigkeiten, die aus diesem Reglement entstehen, werden durch die Rechtsorgane der FIFA und bei Bedarf und mangels einer abschliessenden Entscheidung durch die FIFA durch das Sportschiedsgericht (CAS) in der Schweiz (CAS, Avenue de L'Elysée 28, 1006 Lausanne) entschieden.

³ Die Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ gibt zusammen mit dem ausrichtenden Verband Weisungen heraus, die durch besondere Umstände im gastgebenden Land der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2006™ erforderlich werden könnten. Diese Anweisungen sind fester Bestandteil dieses Reglements.

XXIII. Urheberrecht

Art. 48

Das Urheberrecht an dem entsprechend den Bestimmungen dieses Reglements aufgestellten Spielplan ist Eigentum der FIFA.

XXIV. Unvorhergesehene Fälle

Art. 49

Die in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle sowie Fälle höherer Gewalt werden von der Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ endgültig entschieden.

Art. 50

Im Falle unterschiedlicher Auslegung des englischen, französischen, spanischen oder deutschen Texts dieses Reglements ist der englische Text massgebend.

XXV. Ratifizierung

Art. 51

Dieses Reglement wurde vom FIFA-Exekutivkomitee im März 2003 genehmigt und trat sofort in Kraft.

Für das FIFA Exekutivkomitee

Der Präsident:
Joseph S. Blatter

Der Generalsekretär:
Urs Linsi

Zürich, Mai 2003

